

1

2

3

Rahmenvertrag

4

für

5

Baden-Württemberg

6

7

gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX

8

vom 28.07.2020

9

in der elften ergänzten Fassung vom

10

24.04.2024

11

12	Inhaltsverzeichnis	
13		
14	PRÄAMBEL	5
15	A. ALLGEMEINE REGELUNGEN	6
16	I. Grundlagen	6
17	§ 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte	6
18	§ 2 Geltungsbereich des Vertrags	7
19	§ 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags	7
20	§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages	9
21	§ 5 Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag	10
22	II. Leistungsvereinbarungen	10
23	§ 6 Leistungsgrundsätze	10
24	§ 7 Inhalt der Leistungsvereinbarung	12
25	§ 8 Leistungssystematik	14
26	§ 9 Leistungsinhalte	15
27	§ 10 Personelle Ausstattung	16
28	§ 11 Räumliche und sächliche Ausstattung	18
29	§ 12 Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen	19
30	III. Vergütungsvereinbarungen	20
31	§ 13 Vergütungsgrundsätze	20
32	§ 14 Vergütungssystematik	21
33	§ 15 Berechnung der Leistungspauschale	22
34	§ 16 Personalaufwendungen und Personalnebenkosten	23
35	§ 17 Sachaufwendungen	24
36	§ 18 Investitionsaufwendungen	24
37	§ 19 Aufwendungen für Regieleistungen	25
38	§ 20 Aufwendungen für Pflege	26
39	§ 21 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen	26
40	§ 22 Kapazitäten und Auslastung	26
41	§ 23 Grundsätze der Fachleistungsstunde	26
42	§ 24 Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle	28
43	§ 25 Grundsätze zur Vergütungsabwicklung	28
44	§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation	29
45	§ 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen	30
46	§ 28 Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote	31
47	§ 29 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)	32

48	§ 30 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)	33
49	§ 31 Sonderregelungen für weitere Angebote	33
50	§ 32 Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich	33
51	IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	35
52	§ 33 Grundsatz	35
53	§ 34 Vorlage von Verhandlungsunterlagen	35
54	§ 35 Weitere Verfahrensregelungen	36
55	§ 36 Externer Vergleich	37
56	V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der	
57	Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von	
58	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	37
59	§ 37 Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit	37
60	§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung	40
61	§ 39 Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge	41
62	VI. Weitere Organisationsstruktur	42
63	§ 40 Bildung einer Vertragskommission	42
64	§ 41 Aufgaben der Vertragskommission	42
65	§ 42 Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission	43
66	§ 43 Weitere Organisation	44
67	B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN	44
68	I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe	44
69	§ 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen	44
70	§ 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe	44
71	§ 46 Leistungen für Wohnraum	45
72	§ 47 Assistenzleistungen	45
73	§ 48 Arten der Assistenzleistungen	46
74	§ 49 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	47
75	§ 50 Heilpädagogische Leistungen	48
76	§ 51 Leistungen zum Begleiteten Wohnen in Familien	49
77	§ 52 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	50
78	§ 53 Leistungen zur Mobilität	51
79	§ 53a Assistenz im Krankenhaus	52
80	§ 54 Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen	53
81	§ 55 Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen	53
82	§ 56 Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen	55
83	§ 57 Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen	55
84	§ 57a Kurzzeitangebote	56
85	§ 57b Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen	57

86	II.	Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung	58
87	§ 58	Gegenstand der Vereinbarungen	58
88	§ 59	Ziel der Leistungen	58
89	§ 60	Inhalte der Leistungen	59
90	III.	Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	59
91	§ 61	Gegenstand der Vereinbarungen	59
92	§ 62	Personenkreis	60
93	§ 63	Ziel der Leistung	60
94	§ 64	Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt	60
95	§ 65	Besondere Inhalte der Leistung	61
96	§ 66	Leistungssystematik	61
97	§ 67	Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM	62
98	§ 68	Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer	63
99	§ 69	Besondere Qualitätskriterien	64
100	§ 70	Beschäftigungszeit	65
101	§ 71	Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung	66
102	§ 72	Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte	66
103	§ 73	Personelle Ausstattung	66
104	§ 74	Räumliche und sächliche Ausstattung	66
105	§ 75	Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit	67
106	§ 76	Bestandteile der Vergütungsvereinbarung	67
107	§ 77	Kalkulation der Vergütung	68
108	§ 78	Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM	68
109	§ 79	Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM	68
110	§ 80	Andere Leistungsanbieter	68
111	IV.	Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	69
112	§ 81	Grundsätze	69
113	V.	Vereinbarungen über Pflege	69
114	§ 82	Leistungen zur Pflege	69
115	§ 83	Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf	71
116	C.	SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	72
117	§ 84	Salvatorische Bestimmungen	72
118	§ 85	Inkrafttreten und Kündigung	72
119	§ 86	Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision	73
120	§ 87	Leichte Sprache und Barrierefreiheit	74
121	§ 88	Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags	74
122			

123 PRÄAMBEL

124 Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle,
125 wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und
126 diese Teilhabe dauerhaft zu sichern. Insbesondere mit dem neu gestalteten Neunten Buch
127 Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll deren Selbstbestimmung gefördert und deren Benachteiligun-
128 gen entgegengewirkt werden. Die Selbstbestimmung findet dabei gerade in der freien Wahl
129 der Wohnform Ausdruck. Daneben soll gerade den besonderen Bedürfnissen von Frauen und
130 Kindern mit Behinderungen sowie Menschen mit seelischen Behinderungen Rechnung getra-
131 gen werden.

132

133 Ein zentrales Anliegen des BTHG ist die Partizipation der betroffenen Menschen mit Behinde-
134 rungen und deren Organisationen der Selbst- bzw. Interessenvertretungen. Damit sind sie in
135 die Prozesse zur Umsetzung des BTHG auf den Ebenen des Landes und der Kommunen auf
136 Augenhöhe mit einzubeziehen. Dieses Miteinander ist kennzeichnend für die gemeinsame Er-
137 arbeitung dieses Landesrahmenvertrags und stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des
138 Auftrags der Landesverfassung zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar.

139

140 Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das BTHG begründen für die Menschen mit Be-
141 hinderungen ein Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der
142 Gesellschaft. Der Mensch mit Behinderungen ist mit seiner Würde und seinen individuellen
143 Bedarfen Subjekt und Mittelpunkt sowohl der Leistungsgewährung als auch der Leistungser-
144 bringung. Dabei verankert das BTHG durchgängig den Grundsatz der Personenzentrierung
145 für die Feststellung des Hilfebedarfs, für die Deckung des individuellen Bedarfs wie auch für
146 die Leistungserbringung. Dieses zentrale Prinzip ist bei der Auslegung der Vorschriften des
147 SGB IX, dieses Rahmenvertrages sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und
148 auch der jeweiligen Leistungsbewilligungen zu beachten.

149

150 Dieser Rahmenvertrag will dazu beitragen, unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe
151 und der Leistungsangebote den Weg in die neue Welt des gelebten BTHG zu öffnen. Er will
152 Leitlinien geben, dass auf der Grundlage der personenbezogen festgestellten Bedarfslagen
153 landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch
154 eine qualitativ hochwertige, aber auch wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und ge-
155 sichert ist.

156

157 Alle Beteiligten in Baden-Württemberg wollen nunmehr den neuen Weg des BTHG gemein-
158 sam auf einer vertrauensvollen Basis weitergehen und die im Rahmenvertrag vorgesehenen
159 Entwicklungen gemeinsam vorantreiben.

160 A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

161 I. Grundlagen

162 § 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte

163 (1) Den nachfolgenden Landesrahmenvertrag¹ schließen die Träger der Eingliederungs-
164 hilfe in Baden-Württemberg, vertreten durch:

- 165 - Städtetag Baden-Württemberg,
- 166 - Landkreistag Baden-Württemberg,
- 167 - Kommunalverband für Jugend und Soziales.

168 (2) Die Vereinigungen der Leistungserbringer in Baden-Württemberg werden vertreten
169 durch:

- 170 - die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. zusam-
171 mengeschlossenen Verbände:
 - 172 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
 - 173 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
 - 174 • Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
 - 175 • Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
 - 176 • DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
 - 177 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
 - 178 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Frei-
179 burg,
 - 180 • Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe,
 - 181 • Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
 - 182 • Israelitische Religionsgemeinschaft Baden, Karlsruhe
 - 183 • Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs, Stuttgart
- 184 - die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. und
- 185 - die Verbände der privaten Leistungserbringer, namentlich:

¹ Nachfolgend mit „LRV“ abgekürzt.

- 186 • Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- 187 • Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesverband Baden-
- 188 Württemberg, Kornwestheim,
- 189 • VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozial-
- 190 hilfe e.V. in Baden-Württemberg, Schutterwald

191 **(3)** Die nach dem AG SGB IX-BW bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen für
192 Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg haben – ohne Status einer Ver-
193 tragspartei – sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses
194 LRV mitgewirkt.

195 § 2 Geltungsbereich des Vertrags

196 **(1)** Die Regelungen dieses LRV einschließlich seiner Anlagen gelten einheitlich für sämt-
197 liche Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe.

198 **(2)** Die unmittelbare Bindung des jeweiligen Leistungserbringers an den LRV erfolgt, so-
199 fern

200 a) der Leistungserbringer von einer der vertragsschließenden Leistungserbringerver-
201 einigungen vertreten worden ist, oder

202 b) der LRV im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung über das jeweilige Leis-
203 tungsangebot als Rechtsgrundlage vereinbart wurde.

204 § 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags

205 **(1)** Grundlagen dieses LRV und der unter seiner Beachtung geschlossenen Vereinbarun-
206 gen sind in den jeweils geltenden Fassungen insbesondere:

207 a) die UN-Behindertenrechtskonvention,

208 b) das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe be-
209 hinderter Menschen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des SGB
210 IX, insbesondere das AG SGB IX,

211 c) das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI),

212 d) die Werkstättenverordnung (WVO),

213 e) das baden-württembergische Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe
214 und Pflege (WTPG) einschließlich seiner Verordnungen,

215 in der jeweils geltenden Fassung.

216 **(2)** Die von diesem Vertrag erfassten Leistungen der Eingliederungshilfe werden nachfol-
217 gend auch als Fachleistungen bezeichnet.

218 **(3)** Die im Zusammenhang mit dem Begriff des Wohnens stehenden und von diesem Ver-
219 trag erfassten Leistungen sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen
220 gleichberechtigt mit anderen ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden können, wo
221 und mit wem sie leben. Sie sollen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen
222 zu leben oder ihre Wohnung mit anderen Leistungsberechtigten zu teilen, damit Leis-
223 tungen mit anderen gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden können. Den im
224 Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung normierten Vorrang des Wohnens außerhalb von
225 besonderen Wohnformen wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass für die
226 Beurteilung der Angemessenheit der benötigten Fachleistungen nur jene Kosten be-
227 trachtet werden, die in der gewünschten Wohnform anfallen. Es findet keine Ver-
228 gleichsbetrachtung mit besonderen Wohnformen statt.

229 Bei den besonderen Wohnformen handelt es sich im Sinne von Art. 19 der UN-BRK
230 um sämtliche Arten an Wohnangeboten, die - unabhängig von der konkreten Baulich-
231 keit und ihrer ordnungsrechtlichen Einstufung - speziell für Menschen mit Behinderun-
232 gen vorgehalten werden und die ihnen nicht die volle Entscheidungsfreiheit lassen, wo
233 und mit wem sie wohnen, oder die auf anderem Wege ihre Möglichkeit zur unabhängigen
234 Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinde einschränken.

235 Soweit in diesem Vertrag der Begriff der besonderen Wohnform verwendet wird, hat er
236 eine eingeschränkte Bedeutung:

237 a) im Rahmen der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen von den existenz-
238 sichernden Leistungen fallen unter diesen Begriff zum einen die gemeinschaftli-
239 chen Wohnformen² und zum anderen Wohnungen, die vor dem 01.01.2020 ord-
240 nungsrechtlich als Teil einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 WTPG be-
241 handelt wurden.

242 b) im Rahmen der Regelungen zu den Nahtstellen zwischen Fach- und Pflegeleis-
243 tungen knüpft der Begriff an das Wohnformverständnis des § 71 Abs. 4 S. 1 Nr. 1
244 und 3 SGB XI an.

245 **(4)** Ein Leistungsangebot ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch struk-
246 turierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel durch einen Leistungser-
247 bringer

248 – mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Eingliederungshilfe zur

² Vgl. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII.

- 249 Abdeckung von Teilhabebedarfen für einen wechselnden Kreis von Leistungsbe-
250 rechtigten zu erbringen,
- 251 – unabhängig davon, ob die Leistungen über Tag und/oder Nacht oder nur zeitweise
252 erbracht werden.
- 253 **(5)** Bestandsangebote im Sinne dieses Vertrags stellen solche Leistungsangebote dar, für
254 die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LRV eine Leistungsvereinbarung nach
255 der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-
256 Württemberg vom 18.04.2019 vorlag.
- 257 **(6)** Zentrale Begrifflichkeiten, mit denen im Rahmenvertragstext einzelne Inhalte benannt
258 werden, finden in der Anlage [Begriffsglossar] eine nähere Erläuterung.
- 259 **§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages**
- 260 **(1)** Die Zielgruppe dieses Rahmenvertrags für Baden-Württemberg sind leistungsberech-
261 tigte Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX.
- 262 **(2)** Von diesem Vertrag in gleicher Form erfasst sind auch minderjährige Menschen mit
263 Behinderungen sowie weitere Personengruppen nach § 134 SGB IX, soweit keine Son-
264 derregelungen getroffen sind.
- 265 **(3)** Der LRV regelt die Rahmenbedingungen und Verfahren für die abzuschließenden Ver-
266 einbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) nach § 125 SGB IX.
- 267 **(4)** Der LRV stellt sicher, dass sich die in Bezug auf die Leistungen abzuschließenden
268 Vereinbarungen am Auftrag, den Zielen und den weiteren Grundsätzen der Einglieder-
269 ungshilfe ausrichten. Mit diesen Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass:
- 270 - Personenzentrierung in den Angeboten erfolgt,
- 271 - ausschließlich Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert wer-
272 den, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
- 273 - die Selbstständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten
274 Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt,
- 275 - die unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der Eingliederungshilfe und der
276 Pflege berücksichtigt werden.
- 277 **(5)** Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung³ zwischen dem jeweili-

³ Vgl. § 125 Abs. 1 SGB IX.

278 gen Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zu-
279 ständigen Träger der Eingliederungshilfe⁴ abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer
280 Leistungsangebote eines Leistungserbringers ist möglich. Die Vereinbarung bindet alle
281 übrigen Leistungsträger⁵. Alternativ zum schriftlichen Abschluss können die Vereinba-
282 rungen auch auf digitalem Weg durch den Einsatz einer qualifizierten elektronischen
283 Signatur nach § 36a SGB I, § 61 Satz 2 SGB X i.V.m. §§ 126 Abs. 3, 126a BGB abge-
284 schlossen werden.

285 § 5 **Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag**

286 **(1)** Ungeachtet ihrer Bindung an diesen Rahmenvertrag haben die Leistungsträger und
287 Leistungserbringer die Möglichkeit, unter Beteiligung der entsprechenden Interessen-
288 vertretungen der Menschen mit Behinderungen Zielvereinbarungen abzuschließen⁶

289 a) zur Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen, insbesondere zum
290 Abbau seggregierender Strukturen.

291 b) zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

292 **(2)** Die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten, die Personenzentrierung und
293 die in der Präambel ausgeführten Grundsätze dieses LRV bleiben von diesen Zielver-
294 einbarungen unberührt.

295 II. **Leistungsvereinbarungen**

296 § 6 **Leistungsgrundsätze**

297 **(1)** Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der Grundlage seiner Konzep-
298 tion nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtig-
299 ten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu unterstützen.
300 Dies gilt analog insbesondere für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Ein-
301 zelfall.

302 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungen müssen den festgestellten Bedarf des vom jeweili-
303 gen Leistungsangebot erfassten Personenkreises personenzentriert decken können.

304 a) Bedarfsdeckend sind Leistungen, die es dem Leistungserbringer ermöglichen, in-
305 nerhalb des Leistungsangebots die jeweils individuell im Verfahren nach § 118
306 SGB IX festgestellten Teilhabebedarfe des erfassten Personenkreises zu decken.

⁴ Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

⁵ Vgl. § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX.

⁶ Vgl. § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX.

307 b) Personenzentriert sind zu vereinbarende Leistungen, die sich - unabhängig von
308 Art und Ort der Leistungserbringung bzw. einer bestimmten Wohnform – am indi-
309 viduellen Teilhabebedarf orientieren.

310 **(3)** Die bedarfsdeckenden, personenzentrierten Leistungen innerhalb des jeweiligen Leis-
311 tungsangebots müssen nach Art, Inhalt und Umfang notwendig, zweckmäßig und wirt-
312 schaftlich sein.

313 a) Notwendig sind zu vereinbarende Leistungen, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ
314 oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen
315 im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

316 b) Zweckmäßig sind die zu vereinbarenden Leistungen, wenn sie geeignet sind, be-
317 züglich des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises die für die Leistun-
318 gen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu er-
319 füllen.

320 c) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie im vereinbarten Umfang und in der
321 vereinbarten Qualität mit der dazu vereinbarten Vergütung erbracht werden können
322 und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden. Die weitergehen-
323 den Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit sind
324 in Teil A Abschnitt V geregelt.

325 **(4)** Unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 SGB IX können Leistungen zur gemein-
326 samen Inanspruchnahme vereinbart und erbracht werden. Die gemeinsame Inan-
327 spruchnahme zeichnet sich durch die gleichzeitige Erbringung von gleichen Leistungen
328 an mehrere Leistungsberechtigte mit gleichem konkretem Teilhabeziel aus. Auszuge-
329 hen ist dabei vom jeweiligen Teilhabebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderun-
330 gen, der durch eine Leistungsanspruchnahme mit anderen Leistungsberechtigten zu-
331 sammen gedeckt werden kann.

332 Mithin muss sich die gemeinsame Inanspruchnahme aus der Gemeinsamkeit der je-
333 weiligen individuellen (sachlichen, zeitlichen, örtlichen und/oder personellen) Bedarfs-
334 lagen und der Möglichkeit deren gemeinsamer Deckung ergeben; auch ist hierbei die
335 gemeinsame Inanspruchnahme immer im Hinblick auf die konkrete Leistung zu be-
336 trachten.

337 Unter Erbringung von Leistungen zum gleichen Zeitpunkt ist die Erbringung gleicher
338 Leistungen in einem gemeinsamen personellen, sachlichen, örtlichen und zeitlichen
339 Kontext zu verstehen. Innerhalb dieses Kontextes können Leistungen, die bestimmte

340 Bedarfe decken sollen, bzw. die Bedarfe selbst, nicht weiter in ihre sachlichen, zeitli-
341 chen, örtlichen und/oder personellen Einzelteile zerlegt werden.

342 Weicht der individuelle Bedarf von diesem Kontext ab, kommt eine gemeinsame Inan-
343 spruchnahme nicht in Betracht. Besteht dieser Kontext aber, so wird die Frage der ge-
344 meinsamen Inanspruchnahme durch die Zumutbarkeit nach § 104 SGB IX im Einzelfall
345 begrenzt.

346 Bezüglich der Vereinbarung von Leistungen wird zum Verständnis des Inhaltes von
347 Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme auf die Anlage [Gemeinsames Ver-
348 ständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] verwiesen.

349 **(5)** Die jeweils im Einzelfall zu erbringende Leistung bestimmt sich nach den individuellen
350 Teilhabebedarfen in den jeweiligen Leistungsgruppen und dem darauf aufbauend fest-
351 gestellten Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten.

352 **(6)** Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebo-
353 tes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter
354 Beachtung der Inhalte des Gesamtplans⁷ zu erbringen. Das gilt nicht für andere Leis-
355 tungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX.

356 Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung wird dem Leistungserbringer der auf Grund-
357 lage des Gesamtplanes zu erstellende Verwaltungsakt über die in Bezug auf das An-
358 gebot bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zur Kennt-
359 nis gegeben.

360 Die Aufnahmepflicht besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und
361 nur, soweit der Leistungsträger die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Über
362 die Erteilung der vorläufigen Leistungsbewilligung verständigen sich Leistungserbrin-
363 ger und Leistungsträger.

364 § 7 **Inhalt der Leistungsvereinbarung**

365 **(1)** Jede Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem
366 Leistungserbringer⁸ beinhaltet insbesondere:

367 a) die Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises, auf den sich das Leis-
368 tungsangebot bezieht und dessen Teilhabeziele mit den angebotenen Leistungen
369 voraussichtlich erreicht werden sollen, einschließlich etwaiger erforderlicher Ab-
370 grenzungen,

⁷ Vgl. § 121 SGB IX.

⁸ Vgl. § 125 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB IX.

- 371 b) die Bezeichnung und die Beschreibung der dem Leistungsangebot zugrundelie-
372 genden Leistungen (Fachleistungen und etwaige Pflegeleistungen) nach Art, In-
373 halt, Umfang, Ziel und Qualität einschließlich der Wirksamkeit und etwaiger erfor-
374 derlicher Abgrenzungen,
- 375 c) eine Beschreibung der erforderlichen personellen Ausstattung und die Qualifika-
376 tion des Personals (ggfls. einschließlich Fachkraftquote)⁹,
- 377 d) eine Beschreibung der wesentlichen Elemente der hierzu erforderlichen räumli-
378 chen und sächlichen Ausstattung¹⁰ einschließlich der betriebsnotwendigen Anla-
379 gen.
- 380 **(2)** Die Leistungen müssen hinreichend bestimmt beschrieben und möglichst den neun
381 Lebensbereichen der ICF nach § 118 Absatz 1 SGB IX zugeordnet sein, so dass dar-
382 aus hervorgeht, wie und in welcher Form welcher Bedarf gedeckt werden soll. Die Be-
383 schreibung hat sich an den in den Anlagen im Teil B enthaltenen Leistungsbeschrei-
384 bungen und den dort jeweils aufgeführten Begrifflichkeiten zu orientieren, wobei die
385 jeweiligen Leistungskataloge und dort verwendeten Begrifflichkeiten nicht abschlie-
386 ßend sind. Soweit Leistungsbeschreibungen im Teil B unmittelbar mit einer dort fest-
387 gelegten Personalausstattung verbunden sind, sind die inhaltlichen Beschreibungen
388 verbindlich zu übernehmen
- 389 **(3)** In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, welche Leistungen persönlich nur
390 einem Leistungsberechtigten und/oder zur gemeinsamen Inanspruchnahme durch
391 mehrere Leistungsberechtigte angeboten werden¹¹. Soweit die Erbringung von Leis-
392 tungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die
393 Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.
- 394 **(4)** Im Falle einer Vereinbarung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte, die aus-
395 schließlich für Gruppen erbracht werden, kann festgelegt werden, dass die Inanspruch-
396 nahme dieser Gruppenleistungen die Inanspruchnahme weiterer Leistungen untrenn-
397 bar zur Folge hat. Ausgenommen davon sind höchstpersönliche Leistungen, wie die
398 Bereiche der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung.
- 399 **(5)** Stellt der Leistungserbringer fest, dass
- 400 a) der mit dem Teilhabe- und Gesamtplan festgestellte Bedarf bzw. die enthaltenen

⁹ Vgl. § 10 LRV.

¹⁰ Vgl. § 11 LRV.

¹¹ Vgl. § 116 Abs. 2 SGB IX.

401 Teilhabeziele des Leistungsberechtigten mit den bewilligten Leistungen nicht ge-
402 deckt bzw. nicht erreicht werden können oder

403 b) sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Bedarf verändert hat (beispiels-
404 weise bei eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten),

405 teilt er dies dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe unter
406 Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes mit. Zudem nimmt der Leistungserbringer
407 mit dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um die Situation zu erörtern.

408 Spätestens drei Wochen nach erfolgter Mitteilung schließen die Parteien übergangs-
409 weise eine Einzelvereinbarung, die bis zur abschließenden Klärung der künftigen Be-
410 darfsdeckung gilt. Leistungserbringer und Leistungsträger stellen die Beteiligung des
411 Leistungsberechtigten bei allen Schritten in diesem Verfahren sicher.

412 **(6)** Im Übrigen sind den Leistungsvereinbarungen die Muster-Leistungsvereinbarung in
413 Anlage [Muster-LV] zugrunde zu legen.

414 § 8 **Leistungssystematik**

415 **(1)** Grundlage der zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der
416 Leistungsberechtigten, die – ausgehend vom BEI-BW – beschreiben¹²:

- 417 - die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am
418 Wochenende, tagsüber oder nachts –,
- 419 - die Art (Qualität) und Umfang (Quantität),
- 420 - die benötigte Dauer der Unterstützung und
- 421 - die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.

422 **(2)** Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistun-
423 gen, die

- 424 a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
- 425 b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch
426 genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
- 427 c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit ver-
428 gleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen wer-
429 den (Modulleistung).
- 430 d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Beson-
431 deren Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.

¹² Vgl. Zielsetzung bei Nr. 2.2. D-Ergebnisbogen des Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX – Bundesteilhabegesetz –.

432 Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart
433 werden.

434 **(3)** Bei der Vereinbarung von Modulen nach Abs. 2 c) gelten die Regelungen der Anlage
435 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und –
436 vergütung].

437 **(4)** Abweichend von Abs. 2 gilt:

438 a) für Minderjährige und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX die in § 12 LRV,

439 b) für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die in § 66 LRV

440 jeweils beschriebene Leistungssystematik.

441 § 9 **Leistungsinhalte**

442 **(1)** Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, den Leistungsberechtigten entspre-
443 chend ihrem spezifischen Bedarf eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und
444 die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu
445 fördern. Es soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst
446 selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können¹³. Dies beinhaltet,
447 eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu
448 erleichtern und sie zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensfüh-
449 rung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei
450 zu unterstützen¹⁴.

451 **(2)** Jede Leistungsvereinbarung enthält ein spezifisches Angebot aus mindestens einer
452 der aufgeführten Leistungsgruppen¹⁵. Diese umfassen:

453 a) Leistungen der medizinischen Rehabilitation,

454 b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

455 c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung und

456 d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe

457 zuzüglich etwaiger vereinbarter Pflegeleistungen, soweit sie von der Eingliederungs-
458 hilfe mit umfasst sind.

459 Die in der Leistungsvereinbarung jeweils zu berücksichtigenden Spezifika einer Leis-
460 tungsgruppe sind in Teil B geregelt.

¹³ Vgl. § 90 SGB IX.

¹⁴ Vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX.

¹⁵ Vgl. § 5 Nr. 1, 2, 4 oder 5 SGB IX i.V.m. § 102 SGB IX.

- 461 **(3)** Die je nach Leistungsgruppe zu erbringende Leistung umfasst in der Regel:
- 462 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-
- 463 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-
- 464 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereit-
- 465 schaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nicht-Fachkraft).
- 466 b) Personenbezogene indirekte Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesen-
- 467 heit der Leistungsberechtigten, sind koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines
- 468 Case-Managements, z.B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbe-
- 469 sprechung, sowie An- und Abfahrten. Dazu können auch Koordinationsleistungen
- 470 zählen, wenn z.B. ein Leistungsberechtigter Leistungen bei mehreren Leistungs-
- 471 erbringern bzw. weiteren Beteiligten (z.B. Vereine) in Anspruch nimmt.
- 472 c) Fachspezifische (nicht personenbezogene) indirekte Leistungen, worunter insbe-
- 473 sondere Zeiten der Supervision und Fortbildung von Mitarbeitern, der Kooperation
- 474 und Netzwerkarbeit (z.B. gemeindepsychiatrischer Verbund, Arbeitgebervereini-
- 475 gungen), Sozialraumarbeit fallen¹⁶.
- 476 d) die Vorhaltung der Leistung bei Abwesenheit von Leistungsberechtigten bzw. bei
- 477 fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten, sowie
- 478 e) die weitere Regieleistungen¹⁷,
- 479 f) die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Strukturen und Vorhalte-
- 480 leistungen,
- 481 g) die Leistungen zur Umsetzung gesetzlicher, insbesondere ordnungsrechtlicher
- 482 Vorgaben.
- 483 **(4)** Die zu vereinbarende Leistung kann als Bestandteil der Eingliederungshilfe enthalten:
- 484 a) Hauswirtschaftliche, technische, sächliche (über das Maß der Regelbedarfe hin-
- 485 ausgehende) und personelle Leistungen, soweit diese notwendig sind, weil der
- 486 Leistungsberechtigte behinderungsbedingt zu einer selbstständigen Lebensfüh-
- 487 rung nicht im Stande ist,
- 488 b) im Falle von a) auch die hierauf bezogenen Elemente nach Abs. 3 c) bis g).

489 § 10 **Personelle Ausstattung**

- 490 **(1)** Mit der vereinbarten personellen Ausstattung wird die Erbringung der vereinbarten

¹⁶ Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählen dazu auch die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO, technische Leitung/Vorrichtungsbau.

¹⁷ Vgl. § 19 LRV.

491 Leistungen für die vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten sicherge-
492 stellt. Der Leistungserbringer hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeig-
493 nete Maßnahmen alles ihm Mögliche zu veranlassen, dass die Erbringung der Leistun-
494 gen nicht beeinträchtigt wird.

495 **(2)** Die Leistungsvereinbarung beschreibt die Anzahl, Funktion und Qualifikation des Per-
496 sonals. Die zu vereinbarende personelle Ausstattung

497 a) ist auf den voraussichtlichen Teilhabedarf des im Leistungsangebot beschriebe-
498 nen Personenkreises hin auszurichten,

499 b) muss den gesetzlichen Anforderungen an die Geeignetheit¹⁸ entsprechen. Der
500 Leistungserbringer muss zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte
501 Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal einsetzen.

502 Diese Anforderungen gelten sowohl für das eigene, vom Leistungserbringer einge-
503 setzte Personal, als auch für beigezogene Fremdpersonalleistungen.

504 **(3)** Entsprechend des Leistungsangebots sind bei der Vereinbarung angemessen zu be-
505 rücksichtigen:

- 506 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,
- 507 - Aufwand für die zur Erbringung von Fachleistungen notwendigen und unmittelbar
508 mit diesen verbundenen Diensten (bspw. psychologische und heilpädagogische
509 Fachdienste),
- 510 - Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und operative Qualitätssi-
511 cherung (z.B. Teambesprechungen, Supervision, Fortbildung, Qualitäts- und Wirk-
512 samkeitsmanagement) einschließlich für die Aufgaben der Vernetzung im Sozial-
513 raum,
- 514 - Aufgaben im Bereich der körperbezogenen Pflege, der einfachsten Maßnahmen
515 der Behandlungspflege und der begleitenden Dienste¹⁹, soweit diese zur Einglie-
516 derungshilfe zählen und für die Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich
517 sind.
- 518 - Aufwendungen zur Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat
519 und den sonstigen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in
520 der jeweiligen Angebotsstruktur.

¹⁸ Vgl. § 124 Abs. 2 SGB IX.

¹⁹ Vgl. § 10 WVO.

521 (4) Das gleiche gilt entsprechend für die personelle Ausstattung, die zur hauswirtschaftli-
522 chen und technischen Versorgung im Rahmen von Leistungsangeboten erforderlich
523 ist.

524 (5) Zentrale oder auch dezentral zu erbringende Leitungs- und Regieaufgaben sind bei der
525 personellen Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.

526 (6) Der LRV geht von einer Regel-Nettojahresarbeitszeit von 1.582 Stunden pro Vollzeit-
527 kraft aus, deren Zusammensetzung sich aus der Anlage [Berechnungen der Nettojah-
528 resarbeitszeit] ergibt. Bindungen des Leistungserbringers aus Tarifverträgen, kirchli-
529 chem Arbeitsrecht oder anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerken
530 sind bei der Berechnung einer davon abweichenden Nettojahresarbeitszeit bis zu 1.545
531 Stunden pro Vollzeitkraft auf Nachweis zu berücksichtigen.

532 Ausgehend von den in der Anlage [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit] darge-
533 stellten Berechnungen gelten bei Bindung an die nachfolgend genannten Tarifvertrags-
534 bestimmungen bzw. an kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien folgende abweichende Net-
535 tojahresarbeitszeiten ohne weitere Nachweise:

536 - 1.578 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TVöD ohne die Regelun-
537 gen zum SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)

538 - 1.562 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TVöD mit den Regelungen
539 zum SuE

540 - 1.558 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TV-L für Baden-Württem-
541 berg

542 - 1.560 Stunden pro Vollzeitkraft bei Geltung der Diakonie Deutschland (AVR DD)

543 - 1.570 Stunden pro Vollzeitkraft Bei Geltung der AVR für Mitarbeiterinnen und Mit-
544 arbeiter der Diakonie Baden (AR-M)

545 - 1.554 Stunden pro Vollzeitkraft bei Geltung der AVR Caritas bzw. AVR der Diako-
546 nie Württemberg (AVR-Wü) jeweils mit Regelungen zum SuE

547 § 11 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

548 (1) In die Leistungsvereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung sind ge-
549 mäß den Erfordernissen hinsichtlich Art, Umfang, Ziel und Qualität der angebotenen
550 Leistungen insbesondere aufzunehmen:

551 a) die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Ge-
552 bäude, Außenanlagen und Grundstücke, welche Fachleistungsflächen beinhalten,

- 553 b) Sonderinfrastrukturen, die zur Angebotskonzeption gehören,
554 c) Technische Anlagen,
555 d) Fuhrpark,
556 e) Betriebs- und Geschäftsausstattung,
557 f) die im Hinblick auf den besonderen Zweck der zu erbringenden Leistungen speziell
558 vorgehaltenen Ausstattungsgegenstände.

559 Dabei sind die jeweiligen ordnungsrechtlichen Erfordernisse insbesondere des Arbeits-
560 und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit zu beachten.

561 **(2)** Fachleistungsflächen sind solche betriebsnotwendigen Gebäude, Anlagen, Räumlich-
562 keiten und Grundstücke, die weder persönlicher noch gemeinschaftlicher Wohnraum
563 sind. Dies sind Flächen, die außerhalb vom Wohnraum für die Erbringung der unter-
564 schiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind.

565 **(3)** Bei der Vereinbarung ist zu berücksichtigen, ob die räumliche und sächliche Ausstat-
566 tung nach Abs.1 ganz oder nur anteilig der Erbringung der Fachleistung dient.

567 **(4)** Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung innerhalb eines Leis-
568 tungsangebots nach § 113 Abs. 4 SGB IX werden die dazu erforderliche sächliche
569 Ausstattung sowie die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen vereinbart.

570 § 12 **Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen**

571 **(1)** In die Leistungsvereinbarung, die sich bezieht auf:

- 572 - minderjährige Leistungsberechtigte sowie
573 - erwachsene Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag
574 und Nacht (insb. in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit
575 Wohnangebot) Leistungen zur Schulbildung sowie Leistungen zur schulischen
576 Ausbildung für einen Beruf erhalten,
577 - erwachsene Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX

578 sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen²⁰:

- 579 a) die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
580 b) der zu betreuende Personenkreis,
581 c) Art, Ziel und Qualität der Leistung,
582 d) die Festlegung der personellen Ausstattung,

²⁰ Vgl. § 134 Abs. 2 SGB IX.

- 583 e) die Qualifikation des Personals sowie
584 f) die erforderliche sächliche Ausstattung.
- 585 **(2)** Die Muster-Leistungsvereinbarung²¹ findet keine Anwendung.
- 586 **(3)** Die in Betracht kommenden Ausbildungsstätten über Tag und Nacht bestimmen sich
587 nach den gesetzlichen Vorgaben zur schulischen und beruflichen Bildung in Baden-
588 Württemberg.
- 589 **(4)** Die Leistungssystematik im Sinne der Rahmenbedingungen, Grundsätze und Verfah-
590 ren zur Leistungserbringung wird von der Vertragskommission auf Vorschlag der ihr
591 zugeordneten „AG Minderjährige“ konform zu den gesetzlichen Anforderungen festge-
592 legt. Prinzipiell sind alle Leistungen zur sozialen Teilhabe personenzentriert und nach
593 den Maßgaben des Bundes zu gestalten.
- 594 **(5)** Als Inhalte der Leistungen können die bisherigen Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5 und
595 I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB
596 XII in der Fassung vom 06.11.2018 übergangsweise und längstens bis zum 31.12.2023
597 vereinbart werden. Schulpraktika sind fester Bestandteil dieser Leistungen²². Im Falle
598 eines schulfernen Praktikumsplatzes, der von der Schule befürwortet wird, sollte eine
599 bedarfsorientierte, individuelle Unterstützung und Begleitung, die über die reguläre
600 Leistung für Schulpraktika hinausgeht, ergänzend abgedeckt werden²³.
- 601 **(6)** Die Leistungsinhalte der besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und
602 I.1.2 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der
603 Fassung vom 06.11.2018) sind bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.
- 604 **(7)** Für noch nicht geregelte Leistungsangebote ist ein verbindlicher Zeitplan bis längstens
605 31.10.2020 zu definieren.

606 **III. Vergütungsvereinbarungen**

607 § 13 **Vergütungsgrundsätze**

- 608 **(1)** Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der in den Leistungs-
609 beschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungspauschalen
610 festgelegt. Die Vereinbarung der Vergütungen pro Leistungsangebot kann wegen un-

²¹ Vgl. § 7 Abs. 6 LRV.

²² Vgl. 3.3.2. der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (VwVBO).

²³ Vgl. 3.2.2 VwVBO.

611 unterschiedlichen Laufzeiten oder unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Vergü-
612 tungsentwicklung in mehreren Vergütungsvereinbarungen erfolgen.

613 **(2)** Die vom Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu bean-
614 spruchenden Vergütungen²⁴ müssen leistungsgerecht sein und es dem jeweiligen Leis-
615 tungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen²⁵,

616 a) die im Gesamt- und Teilhabepflanverfahren bedarfsgerecht festgestellten Leistun-
617 gen zu erbringen,

618 b) seinen Auftrag eigenständig zu erfüllen,

619 c) die Leistungsvereinbarung sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

620 Sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer konkrete Maßnahmen für eine
621 innovative Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen im Sinne des BTHG vereinbart,
622 sind diese auch bei der leistungsgerechten Vergütung zu berücksichtigen. Dabei ist die
623 Interessenvertretung vor Ort zu beteiligen.

624 **(3)** Die nach Art und Höhe zu vereinbarenden Leistungspauschalen

625 a) müssen sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten lassen,

626 b) sind auf Basis einheitlicher Parameter zu kalkulieren,

627 c) müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähig-
628 keit des Leistungsangebots entsprechen²⁶, und dürfen das Maß des Notwendigen
629 nicht überschreiten,

630 d) dürfen keine existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel
631 SGB XII bzw. dem Dritten Kapitel SGB II beinhalten.

632 § 14 **Vergütungssystematik**

633 **(1)** Die Vergütungen können, soweit in Teil B keine Abweichungen vorgesehen sind, als
634 Leistungspauschalen vereinbart werden in Form von

635 a) Fachleistungsstundensätzen,

636 b) Pauschalsätzen.

637 **(2)** Die Leistungspauschalen sind sowohl für die Individualleistung als auch für die ge-
638 poolte Leistung im Sinne von § 116 SGB IX zu berechnen, zu vereinbaren und jeweils

²⁴ 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

²⁵ § 123 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 SGB IX und § 124 Abs. 1 Abs. SGB IX.

²⁶ Vgl. § 6 LRV.

639 gesondert auszuweisen.

640 **(3)** Für die Leistungen nach § 8 Abs. 2 LRV können eine oder mehrere der in Abs. 1 ge-
641 nannten Vergütungsvarianten kombiniert vereinbart werden. Für die Leistungen nach
642 § 8 Abs. 2 a und b) sollen Fachleistungsstundensätze vereinbart werden²⁷.

643 **(4)** Für die Kalkulation der Fachleistungsstundensätze gelten die Regelungen des § 23
644 LRV, für die Kalkulation von Leistungsmodulen (Pauschalsätze) wird eine gesonderte
645 Anlage durch die Vertragskommission erstellt.

646 **(5)** Fachleistungsstundensätze nach Abs. 1 a) werden einschließlich des Investitionsan-
647 teils vereinbart.

648 **(6)** Im Falle von Pauschalsätzen nach Abs. 1 b) ist ein Investitionsbetrag gesondert zu
649 vereinbaren. Unabhängig von der Anzahl der Leistungspauschalen pro Leistungsan-
650 gebot, wird ein einheitlicher Investitionsbetrag vereinbart und ausgewiesen.

651 **(7)** Für minderjährige Leistungsberechtigte und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX gilt die
652 in § 24 LRV gesondert geregelte Vergütungssystematik.

653 § 15 **Berechnung der Leistungspauschale**

654 **(1)** Die Leistungspauschale setzt sich insbesondere zusammen aus:

655 a) Personalaufwendungen und Personalnebenkosten,

656 b) Sachaufwendungen,

657 c) Investitionsaufwendungen²⁸,

658 d) Regieaufwendungen,

659 e) andere Aufwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen,

660 f) angebotsspezifischer Wagnis- und Risikozuschlag, der bis zu 1,5 % betragen kann.

661 (vgl. Abweichungen für die Fachleistungsstunde in § 23 Abs. 4 LRV)

662 **(2)** Die vereinbarte Kapazität und Auslastung ist

663 - bei der Berechnung zu berücksichtigen.

664 - in der Vereinbarung gesondert auszuweisen.

665 Die vereinbarte Kapazität bestimmt sich in der Regel nach der Platzzahl.

666 **(3)** Angebots- und personenkreisspezifisch sind in der Vereinbarung Leistungspauschalen

²⁷ Die Soll-Regelung ist als deutliche Empfehlung zu verstehen. Für die Wahl der Pauschalsatzvergütung bietet der LRV gerade auch die Modulvariante an.

²⁸ Vgl. § 14 Abs. 5 und 6 LRV.

- 667 für
- 668 - die Aufwendungen für Pflege²⁹, soweit diese von der Eingliederungshilfe und nicht
- 669 durch andere Leistungsträger zu finanzieren sind,
- 670 - Aufwendungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen³⁰
- 671 gesondert auszuweisen.
- 672 **(4)** Im Übrigen
- 673 - gelten die weiteren leistungsgruppenabhängigen Bestimmungen zu den zu berück-
- 674 sichtigten Aufwendungen und Berechnungsweisen in Teil B,
- 675 - ist die Muster-Vergütungsvereinbarung in Anlage [Muster-VV] zugrunde zu legen.
- 676 § 16 **Personalaufwendungen und Personalnebenkosten**
- 677 **(1)** Die Leistungspauschale berücksichtigt die gesamten zur Erbringung der vereinbarten
- 678 Leistung notwendigen Personalaufwendungen und Personalnebenkosten, die dem
- 679 Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzu-
- 680 setzenden Personals entstehen.
- 681 **(2)** Der Personalaufwand umfasst die Arbeitgeberbruttolöhne und -gehälter nebst Sonder-
- 682 zahlungen (inkl. der Verpflichtungen zur betrieblichen Alters- und Zusatzversorgung)
- 683 und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den jeweils
- 684 geltenden Tarifverträgen, kirchenarbeitsrechtlichen Arbeitsvertragsrichtlinien oder ver-
- 685 gleichbaren Regelungen bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Im Einver-
- 686 nehmen mit dem Leistungsträger ist auch eine übertarifliche Vergütung umfasst, wenn
- 687 der Leistungserbringer nachweisen kann, dass die übertarifliche Vergütung notwendig
- 688 und angemessen ist, wenn ansonsten das erforderliche Personal nicht gewonnen wer-
- 689 den kann.
- 690 **(3)** Zu den Personalnebenkosten für die beschäftigten Mitarbeitenden gehören insbeson-
- 691 dere:
- 692 a) Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildungen,
- 693 b) Aufwand für Berufsgenossenschaft,
- 694 c) Aufwendungen zur Arbeitssicherheit, (insbesondere Arbeitsschutz, Gesundheits-
- 695 schutz),
- 696 d) weitere Aufwendungen für betriebliches Eingliederungsmanagement, den Be-
- 697 tribsarzt,

²⁹ Vgl. § 82 LRV.

³⁰ Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 42a Abs. 6 SGB XII.

698 e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte zur Wahrnehmung der
699 Rechte der Mitarbeitenden einschließlich der Kosten für deren Freistellung (wie
700 z.B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstel-
701 lungsbefugte),

702 f) Aufwendungen für Personalgewinnung und –bindung.

703 **(4)** Bei fremdvergebenen Leistungen an Dritte oder der Leistungserbringung durch zent-
704 rale Dienste der mit dem Leistungserbringer verbundenen Unternehmen sind für die
705 anzurechnenden Personalmengenanteile die vertragsgemäßen tatsächlichen Aufwen-
706 dungen für die bezogenen Fremdleistungen zu berücksichtigen, soweit diese einer wirt-
707 schaftlichen Betriebsführung entsprechen.

708 § 17 **Sachaufwendungen**

709 Sachaufwand ist der gesamte, zur Erbringung der Leistungen und zur Erfüllung der
710 gesetzlichen Verpflichtungen (bspw. Hygienebestimmungen, Vorgaben der Berufsges-
711 nossenschaften u.a. zur Berufs- und Dienstkleidung) in einem Leistungsangebot not-
712 wendige sächliche Aufwand einschließlich bezogener Fremdsachleistungen.

713 § 18 **Investitionsaufwendungen**

714 **(1)** Bei der Kalkulation der Investitionsbeträge werden Aufwendungen für die Herstellung
715 der zum Betrieb der Leistungsangebote betriebsnotwendigen Gebäude und sonstigen
716 abschreibungsfähigen Anlagegüter, sowie jene zu deren Anschaffung, Wiederbeschaf-
717 fung, Ergänzung, Instandhaltung und Instandsetzung berücksichtigt. Dazu gehören
718 insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen:

719 - Aufwendungen für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanla-
720 gen, haustechnischen Anlagen, Maschinen und sonstigen Anlagegütern,

721 - Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige
722 Anlagegüter,

723 - Zinsen für Fremdkapital und öffentliche Darlehen,

724 - Eigenkapitalverzinsung,

725 - Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung.

726 **(2)** Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhand-
727 lungen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen (bspw. Heimaufsicht oder Brand-
728 schutzbehörde) verändert, erfolgt eine angemessene Anpassung des Investitionsbe-
729 trages. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 2 SGB IX.

730 (3) Bei der Ermittlung der Investitionsaufwendungen sind Förderungen aus öffentlichen
731 Mitteln anzurechnen. Der Leistungserbringer hat dies im Rahmen der Ermittlung der
732 Investitionsaufwendungen anzuzeigen.

733 § 19 **Aufwendungen für Regieleistungen**

734 Der Aufwand für die Regieleistungen umfasst den Personal- und Sachaufwand sowie
735 den Investitionsaufwand insbesondere für die folgenden Bereiche:

736 a) Leistungen der Leitungsfunktionen:

737 Wahrnehmung der Leitungsfunktionen (Vorstand, Geschäftsführung, weitere Lei-
738 tungsebenen), Personalmanagement, Organisation und Management der Leis-
739 tungsangebote, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung,
740 Mitwirkung bei der Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, (Weiter-) Entwicklung von
741 Angeboten

742 b) Leistungen der Verwaltung:

743 Allgemeine Verwaltung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Personal- und
744 Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, Controlling, EDV-
745 Administration

746 c) Leistungen der Hauswirtschaft und Haustechnik:

747 Bewirtschaftung der Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Hausreinigung,
748 Haustechnische Leistungen/ Facility-Management (soweit der Aufwand nicht be-
749 reits im KdU-Tool³¹ erfasst ist)

750 d) Leistungen sonstiger Dienste:

751 Qualitätsmanagement, IT und Digitalisierung, Umsetzung der europäischen Daten-
752 schutzgrundverordnung (Datenschutzbeauftragter), Medizinproduktebeauftragter,
753 Hygienebeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz,
754 begleitende Dienste

755 e) Leistungen der Fachdienste:

756 Koordination der konkreten Leistungserbringung, Planung, Organisation und Be-
757 gleitung des Prozesses, Kontrolle und Dokumentation der Hilfen, Aufbau, Umset-
758 zung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und
759 Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision,
760 Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und

³¹ Vgl. § 56 Abs. 2 LRV.

761 intern), Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Arbeitskreisen,
762 Leistungen im Rahmen einer Beteiligung am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren,
763 Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat, Beschwerdemanage-
764 ment, Leistungen zur Sicherung der Rechte, Partizipation und Mitbestimmung der
765 Leistungsberechtigten

766 § 20 **Aufwendungen für Pflege**

767 (1) Soweit die vereinbarten Leistungen in Leistungsangeboten³² auch Pflegeleistungen
768 umfassen, sind bei der Ermittlung der Leistungspauschale auch die dafür zuordenba-
769 ren personellen, sächlichen und investiven Aufwendungen zu berücksichtigen.

770 (2) Wenn Pflegeleistungen durch einen anderen Leistungsträger als den Träger der Ein-
771 gliederungshilfe oder den Träger der Hilfe zur Pflege gegenüber dem Leistungserbrin-
772 ger bzw. dem Leistungsberechtigten finanziert werden, sind die Aufwendungen im
773 Sinne des Abs. 1 nicht Teil der Leistungspauschale.

774 § 21 **Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen**

775 Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTPG, die WVO oder
776 andere öffentlich-rechtliche und vom Leistungserbringer zu beachtende Vorschriften
777 fällt, die bestimmte räumliche Vorgaben (bspw. heimbaurechtlicher Art) machen, säch-
778 liche Ausstattungen (bspw. im Bereich Hygiene) oder bestimmte personelle Settings,
779 externe Dienstleistungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind deren Kos-
780 ten und Aufwendungen bei der Ermittlung der Leistungspauschalen zwingend mit ein-
781 zubeziehen.

782 § 22 **Kapazitäten und Auslastung**

783 Der Berechnung der Leistungspauschale wird im Regelfall eine Auslastung von 99 %
784 zugrunde gelegt, welche sich auf die vereinbarte Kapazität bezieht. Weist der Leis-
785 tungserbringer eine geringere Auslastung nach, gilt eine Untergrenze von 97,5 %. Im
786 Übrigen sind die Sonderregelungen zur Auslastung in den Kalkulationsmustern zu be-
787 achten³³.

788 § 23 **Grundsätze der Fachleistungsstunde**

789 (1) Die Fachleistungsstunde umfasst eine Zeitstunde direkter Leistungserbringung im
790 Sinne von § 9 Abs. 3a) LRV.

³² Vgl. § 82 Abs. 1 und 3 LRV.

³³ Vgl. § 23 Abs. 3 LRV.

- 791 **(2)** Für Individuelleistungen, die in Form von Fachleistungsstunden über einen bestimmten
792 Zeitraum hinweg bereitgestellt und abgerufen werden sollen, kann auch eine Kontin-
793 gentpauschale („Prepaid“) vereinbart werden.
- 794 **(3)** Zur Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale für die Fachleistungs-
795 stunde ist das Berechnungsmodell in Anlage [Kalkulation der leistungserbringer-indivi-
796 duellen Pauschale für die Fachleistungsstunde] anzuwenden.
- 797 **(4)** Bei der Ermittlung der Fachleistungsstundensätze sind für die folgenden Parameter die
798 in der Anlage [Bandbreiten für Fachleistungsstunden] bestimmten Bandbreiten maß-
799 geblich:
- 800 - Indirekte Leistungen inkl. Wegezeiten
 - 801 - Regieleistung
 - 802 - Personalnebenkosten
 - 803 - Unternehmerrisiko/-wagnis (abweichend zu § 15 Abs. 1 f) LRV gilt die Anlage
804 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden])
 - 805 - Sachkosten und Investitionskosten
 - 806 - Auslastung
- 807 Die konkrete Bestimmung der Werte innerhalb der Bandbreiten
- 808 - folgt danach, ob die in besonderen Wohnformen zu erbringenden Fachleistungs-
809 stunden in unmittelbarer Verbindung (zeitlich-räumlicher Zusammenhang) mit den
810 Leistungen nach dem Basismodul stehen und
 - 811 - hat sich insbesondere an dem in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Per-
812 sonaleinsatz und den dort genannten Leistungsinhalten zu orientieren.
- 813 **(5)** Soweit bei einem ehemals als ambulant definierten Leistungsangebot die Anwendung
814 des untersten oder obersten Wertes einer in der Anlage zu § 23 Abs. 4 niedergelegten
815 Bandbreite nicht dem tatsächlichen Aufwand des Leistungserbringers entspricht und
816 damit zu einem wirtschaftlich unangemessenen Ergebnis führt, kann im Rahmen der
817 Wertebestimmung die betroffene Bandbreite angemessen über- oder unterschritten
818 werden. Dies gilt insbesondere bei Leistungsangeboten, bei denen aufgrund der Natur
819 des Angebots nur unter dem Mindestwert oder nur über dem Maximalwert liegende
820 Kosten anfallen können (bspw. geringere Sach- und Investitionskosten bei Leistungs-
821 angeboten zur Schulbegleitung oder höhere Regieaufwendungen bzw. indirekte Zeiten
822 bei Angeboten zur sozialen Teilhabe außerhalb besonderer Wohnform). Im Rahmen
823 der Verhandlungen ist die Forderung nach einer Abweichung von einer einzelnen
824 Bandbreitengrenze der Anlage zu § 23 Abs. 4 von der jeweiligen Seite unter Benen-
825 nung der Gründe darzulegen.

826 § 24 **Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle**

827 (1) Die Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen nach § 134 SGB IX für minder-
828 jährige Leistungsberechtigte und Sonderfälle im Sinne des § 12 LRV dieses Vertrags
829 besteht – abweichend von den vorhergehenden Regelungen – mindestens aus:

830 a) der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,

831 b) der Maßnahmepauschale sowie

832 c) einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (In-
833 vestitionsbetrag).

834 (2) Die Vergütungssystematik inkl. Investitionsbeträge wird von der Vertragskommission
835 auf Vorschlag der ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ festgelegt. § 14 Abs. 1 bis 4
836 LRV findet keine Anwendung.

837 (3) Die Vergütungsstrukturen, die bis zum 31.12.2019 für die bis dahin geltenden Leis-
838 tungstypen I.3.1 bis I.3.5. sowie I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmen-
839 vertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der letzten Fassung vom 06.11.2018 vereinbart
840 waren, können übergangsweise längstens bis zum 31.12.2023 fortgeführt werden. Die
841 Vereinbarung der konkreten Vergütung bleibt davon unberührt.

842 (4) Die Ermittlung der unter Abs. 1 genannten Bestandteile der Vergütung, insbesondere
843 für die besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und I.1.2 des Baden-
844 Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom
845 06.11.2018), ist bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.

846 (5) Für die noch nicht geregelten Leistungsangebote werden die Vergütungsstrukturen in-
847 nerhalb des nach § 12 Abs. 6 LRV vereinbarten verbindlichen Zeitplans geregelt.

848 § 25 **Grundsätze zur Vergütungsabwicklung**

849 (1) Der Träger der Eingliederungshilfe zahlt die vereinbarte/n Leistungspauschale/n mo-
850 natlich an den Leistungserbringer. Der abzurechnende Betrag bemisst sich:

851 - nach den im jeweiligen Abrechnungsmonat erteilten Leistungsbewilligungen im
852 Einzelfall bzw. nach den voraussichtlich anfallenden Belegungstagen,

853 - nach der Höhe des im Einzelfall abzuziehenden Eigenanteils (Nettoprinzip³⁴).

854 (2) Die Abrechnungsbeträge werden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der §§ 27 ff.
855 LRV gemindert um Überzahlungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen, die

³⁴ Vgl. § 137 Abs. 3 SGB IX

- 856 entstanden sind aufgrund
- 857 - von Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch den Leistungsberechtigten,
- 858
- 859 - sonstiger Änderungen (z.B. der Entgelte, der Unterstützungsbedarfe).
- 860 **(3)** Die Parteien können in der Vergütungsvereinbarung angebotsspezifisch abweichende
- 861 bzw. ergänzende Regelungen von diesen Grundsätzen und den nachfolgenden §§ 27
- 862 ff. LRV treffen. Soweit in diesem Fall Abweichungen von den nachfolgenden Nichtin-
- 863 anspruchnahme-Vorschriften vereinbart werden, ist eine entsprechende Anpassung
- 864 der Auslastungsregelung³⁵ vorzunehmen.
- 865 **§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation**
- 866 **(1)** Die Leistungspauschalen werden vom Leistungserbringer je Leistungsberechtigtem
- 867 und erbrachter Leistungseinheit (z. B. Kalendertag, Fachleistungsstunde) monatlich bis
- 868 zum 15. des Folgemonats abgerechnet.
- 869 **(2)** Die Leistungserbringer melden mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage
- 870 bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten, sofern dies für das konkrete Leistungs-
- 871 angebot erforderlich ist. Auf Verlangen des Leistungsträgers sind auch die ent-
- 872 sprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.
- 873 **(3)** Leistungspauschalen werden drei Wochen nach Rechnungszugang fällig und vom
- 874 Leistungsträger beglichen. Von einem Rechnungszugang ist spätestens drei Tage
- 875 nach Rechnungsdatum auszugehen.
- 876 **(4)** Die Parteien können vereinbaren:
- 877 - Abschlagszahlungen
- 878 - die Zeitpunkte für eine Spitzabrechnung für den etwaigen Ausgleich von Überzah-
- 879 lungen oder Unterdeckungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen
- 880 **(5)** Sind in einem Angebot Leistungspauschalen nach § 14 Abs. 1 a.) und b.) LRV kombi-
- 881 niert vereinbart, sind bei der monatlichen Rechnungsstellung beide Pauschalen geson-
- 882 dert auszuweisen.
- 883 **(6)** Bei in ihrer Höhe nicht abweichenden Leistungspauschalen ist nach erfolgter Rech-
- 884 nungsstellung für den ersten Leistungszeitraum ein Verzicht auf laufende Rechnungs-
- 885 stellungen möglich. In diesem Fall werden die Leistungspauschalen jeweils zum 15.
- 886 des laufenden Monats fällig.

³⁵ Vgl. § 22 LRV.

887 **(7)** Soweit technisch möglich, soll eine Abrechnung über ein elektronisches Rechnungs-
888 stellungsverfahren vereinbart werden. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung in
889 Schrift- oder in Textform (§§ 126, 126b BGB).

890 **(8)** Bei Zahlungsverzug eines Leistungsträgers gelten die Regelungen des § 61 SGB X
891 i.V.m. §§ 286 Abs. 3, 288 BGB.

892 **(9)** Grundsätzlich gelten der Tag der Aufnahme und der Tag der Beendigung jeweils als
893 ein voller Abrechnungstag. Bei einem Leistungserbringerwechsel gilt der Tag der Auf-
894 nahme als voller Berechnungstag. Der Beendigungstag kann nicht gesondert berech-
895 net werden.

896 Wird nach Belegungsmonaten vergütet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats
897 in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind für die anteilige Berechnung
898 anzusetzen:

899 $(\text{Höhe der monatlichen Leistungspauschale} / 30,42) * \text{Tage der tatsächlichen Inan-}$
900 spruchnahme.

901 **(10)** Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines angebotsspezifischen Doku-
902 mentationssystems die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung
903 hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts. Weitere angebotsspezifische
904 Dokumentationspflichten können vor Ort vereinbart werden. Die erforderliche Doku-
905 mentation der erbrachten Leistungen soll einerseits dem Leistungsberechtigten einen
906 Überblick über den erbrachten Leistungsumfang ermöglichen, andererseits mit einem
907 angemessenen Verwaltungsumfang erbringbar und mit dem Leistungsberechtigten
908 kommunizierbar sein.

909 Zur Weiterentwicklung der Leistungstransparenz entwickelt die Vertragskommission
910 Regelungen zur Quittierung von Leistungen durch den Leistungsberechtigten. Dabei
911 sind folgende Ziele zu berücksichtigen: Kontrolle über Art, Inhalt und Umfang und Zeit-
912 punkt der Leistungserbringung durch die Leistungsberechtigten; barrierefreie Möglich-
913 keiten der Quittierung (sowohl sachlich technischer Natur als auch hinsichtlich des Zu-
914 gangs zu Kontrollmöglichkeiten); angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand der Be-
915 teiligten und Nutzen für den Leistungsberechtigten.

916 § 27 **Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen**

917 **(1)** Die Regelungen zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen unterscheiden sich nach
918 unten genannten Angebotsformen. Dabei gelten die Regelungen für die jeweiligen An-
919 gebotsformen unabhängig davon, welche Vergütungssystematik vereinbart wird bzw.
920 nach dem LRV anzuwenden ist:

- 921 a) Ehemals voll- und teilstationäre Angebote (z.B. Besondere Wohnformen, WfbM,
922 Fördergruppen nach § 81 SGB IX)
- 923 b) Ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)
- 924 c) Ehemals ambulante Angebote (gepoolt)
- 925 d) Weitere Angebote (z.B. SBBZ)
- 926 **(2)** Die Regelungen der §§ 27 – 29 LRV gelten bis 31.12.2024. Diese werden bis dahin
927 von der Vertragskommission evaluiert und auf Basis dieser Ergebnisse entsprechend
928 weiterentwickelt.
- 929 § 28 **Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote**
- 930 **(1)** Sobald von einer zusammenhängenden Nichtinanspruchnahme von mindestens 42
931 Kalendertagen (= Abrechnungstage) auszugehen ist, hat der Leistungserbringer den
932 Leistungsträger zu unterrichten
- 933 **(2)** Bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen besteht ein uneingeschränkter Anspruch
934 auf Fortzahlung der Vergütung in voller Höhe, wenn die Nichtinanspruchnahme
- 935 a) in der besonderen Wohnform und im sog. Kombi-Modell bis zu 91 Abrechnungs-
936 tage pro Kalenderjahr und
- 937 b) in den ehemals teilstationären Angeboten bis zu 60 Öffnungstage pro Kalenderjahr
938 nicht übersteigt.
- 939 Diese Nichtinanspruchnahme muss nicht zusammenhängend sein. Zur Nichtin-
940 anspruchnahme zählen alle Abwesenheitstage unabhängig vom Grund.
- 941 In Werkstätten für behinderte Menschen zählen die regulären 30 Erholungsurlaubs-
942 tage nicht zur Nichtinanspruchnahme, weil diese bei der Berechnung der Vergütung
943 bereits berücksichtigt sind.
- 944 **(3)** Dauert die Nichtinanspruchnahme über die in Absatz 2 genannten Tage hinaus an
945 (sog. längere Nichtinanspruchnahme), mindert sich die Vergütung mit Beginn des
946 nachfolgenden Tages für die weitere Zeit der Nichtinanspruchnahme auf 82,5 %. Bei
947 der Berechnung des geminderten Zahlbetrags bleiben folgende im jeweiligen Einzelfall
948 vereinbarten Bestandteile der Leistungspauschale unberücksichtigt:
- 949 a) Investitionsbetrag,
- 950 b) Vergütung für Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen³⁶

³⁶ Vgl. § 42a Abs. 6 SGB XII, § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. §§ 45, 56 Abs. 3 LRV.

- 951 c) Pauschalbetrag für Frauenbeauftragte.
- 952 Die bei der Minderung nicht zu berücksichtigenden Bestandteile werden uneinge-
953 schränkt fortgezahlt.
- 954 **(4)** Für den sich nach den Abs. 2 bis 4 jeweils ergebenden Fortzahlungszeitraum hat der
955 jeweilige Leistungserbringer das Angebot für den betroffenen Leistungsberechtigten
956 freizuhalten und seine Leistungsbereitschaft aufrechtzuerhalten, so dass die Unterbre-
957 chung bei Bedarf jederzeit beendet und die Leistungserbringung übergangslos fortge-
958 setzt werden kann.
- 959 **(5)** Bei Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zählen Zei-
960 ten bzw. Tage der Nichtbeschäftigung aufgrund einer Teilzeitvereinbarungen nicht als
961 Tage der Nichtinanspruchnahme im Sinne dieser Regelung. Diese Regelung gilt über-
962 gangsweise bis zur Schaffung einer endgültigen Regelung durch die Vertragskommis-
963 sion.
- 964 **(6)** Für das Jobcoaching im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gelten
965 abweichend die Regelungen des § 29 LRV.
- 966 **(7)** Über Regelungen im Falle der Nichtinanspruchnahme bei Eintritt eines Epidemiefalles
967 (z.B. SARS-CoV-2/Covid 19) oder eines vergleichbaren landesweiten Katastrophenfal-
968 les hat die Vertragskommission unverzüglich gesondert durch Beschluss zu entschei-
969 den.
- 970 **(8)** Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-
971 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-
972 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit, bspw. bei Krankenhaus-
973 oder Reha-Aufenthalt) zu erbringen. Dies gilt aber nur für Leistungen nach § 8 Abs. 2
974 a) LRV.
- 975 § 29 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)**
- 976 **(1)** Werden geplante Leistungen vom Leistungsberechtigten nicht spätestens drei Kalen-
977 dertage vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt oder werden sie vom Leis-
978 tungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, ohne dass die Gründe vom Leistungs-
979 erbringers zu vertreten sind, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich weiterge-
980 zahlt. Soweit ein Leistungsfall unter die Regelungen nach Abs. 3 fällt, wird die Leis-
981 tungspauschale entsprechend abgesenkt.
- 982 **(2)** Können in den Fällen des Abs. 1 S. 1 geplante Leistungen regelmäßig (mindestens

983 zwei aufeinanderfolgende Termine) nicht erbracht werden, informiert der Leistungser-
984 bringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die
985 Fortführung der Eingliederungshilfemaßnahme ab. Dasselbe gilt auch im Falle abseh-
986 barer längerer Krankheit (ab vier zusammenhängenden Wochen).

987 **(3)** Die vereinbarte Leistungspauschale

988 a) entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal ersatzweise
989 Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringt oder nachweisbar er-
990 bringen kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Aufwandsersatz für die ausgefal-
991 lene Leistung im Umfang von 25 % der ausgefallenen Vergütung erstattet.

992 b) entfällt ab einer Dauer von mehr als vier zusammenhängenden Wochen,

993 - in denen der Leistungsberechtigte die Leistungen wegen Krankheit und ver-
994 gleichbaren Gründen nicht in Anspruch genommen hat,

995 - bei einer außerplanmäßigen Beendigung der Hilfen, auf die sich der Leis-
996 tungserbringer nicht einstellen konnte.

997 Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

998 Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-
999 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-
1000 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit) zu erbringen. Dies gilt ins-
1001 besondere bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalten.

1002 **(4)** § 28 Abs. 5 LRV gilt entsprechend.

1003 § 30 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)**

1004 Diese Regelungen werden von der Vertragskommission noch erarbeitet.

1005 § 31 **Sonderregelungen für weitere Angebote**

1006 Die Regelungen der §§ 27 – 30 LRV gelten nicht für die Leistungsangebote nach § 12
1007 LRV (Minderjährige und Sonderfälle). Weitere Regelungen werden von der Vertrags-
1008 kommission noch erarbeitet.

1009 § 32 **Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich**

1010 **(1)** Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass zu einer qualitativen Leistungser-
1011 bringung auch ein reibungslos funktionierendes System der Zahlungsabwicklung ge-
1012 hört. Dies stellt eine eigenständige Qualitätsverpflichtung der Leistungsträger dar. Über
1013 die gesetzlichen Anforderungen hinaus verständigen sich die Rahmenvertragsparteien

1014 auf nachfolgendes Verfahren zur Durchführung eines Zahlungsabgleichs im Sinne ei-
1015 nes Instruments zur Qualitätssicherung.

1016 **(2)** Das Verfahren hat das Ziel, dass

- 1017 - unklare bzw. vom Leistungserbringer bisher nicht zuzuordnende Zahlungsein-
1018 gänge von Leistungsträgern aufgeklärt werden,
- 1019 - ein eingetretener Zahlungsverzug³⁷ festgestellt und bisher nicht erfüllte Zahlungs-
1020 verpflichtungen der Leistungsträger gegenüber dem Leistungserbringer aus Ver-
1021 einbarungen nach diesem Rahmenvertrag beglichen werden, und
- 1022 - unklare Bewilligungslagen aufgeklärt werden.

1023 **(3)** Das Verfahren zum Zahlungsabgleich findet statt:

- 1024 a) automatisch zusammen mit dem Verfahren nach § 39 Abs. 1 b) LRV (Personalab-
1025 gleich). In diesem Fall ist das Verfahren zentral zwischen dem Leistungserbringer
1026 und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe durchzuführen.
- 1027 b) durch gesonderte Einleitung durch den Leistungserbringer gegenüber einem Lei-
1028 stungsträger, mit dem unmittelbar Fragen zum Zahlungsabgleich nach Abs. 2 ge-
1029 klärt werden sollen. In diesem Fall ist das Verfahren zwischen dem Leistungser-
1030 bringer und dem jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe isoliert durch-
1031 zuführen.

1032 **(4)** Zur Einleitung des Verfahrens legt der Leistungserbringer dem den Personalabgleich
1033 durchführenden Träger der Eingliederungshilfe seine nach den Grundsätzen einer ord-
1034 nungsgemäßen Buchführung erstellte Liste sämtlicher offener und im Zahlungsverzug
1035 befindlicher Posten vor. Diese weist zum Stichtag der Verfahrenseinleitung aus:

- 1036 - offene Posten in Bezug auf den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, unterteilt
1037 nach dessen Aktenzeichen in den Einzelfällen.
- 1038 - offene Posten in Bezug auf die weiteren Leistungsträger, wobei pro Leistungsträ-
1039 ger lediglich die offene Gesamtsumme ausgewiesen wird.

1040 Zudem benennt der Leistungserbringer weitere entstandene Probleme bei der jeweili-
1041 gen Zahlungsabwicklung in der Vergangenheit.

1042 **(5)** Im Verfahren zum Zahlungsabgleich ist zwischen dem Leistungserbringer und dem
1043 durchführenden Leistungsträger eine Vereinbarung über folgende Punkte zu treffen:

- 1044 - in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen des örtlichen Trägers der Eingliederungs-
1045 hilfe: streitige Forderungen, unstreitige Forderungen und deren Begleichung.

³⁷ Vgl. § 26 Abs. 8 LRV.

- 1046 - in Bezug auf weitere Leistungsträger: die Organisation eines Klärungsgespräches
1047 durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit sämtlichen betroffenen Leis-
1048 tungsträgern, bei denen ein erheblicher Umfang an Zahlungsrückständen besteht,
1049 verbunden mit dem Ziel, einen zeitnahen Weg zum Zahlungsausgleich zu finden.

1050 **IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

1051 § 33 **Grundsatz**

1052 **(1)** Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiver Vereinbarungszeit-
1053 raum) abzuschließen³⁸.

1054 **(2)** Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zum Abschluss einer erstmaligen oder
1055 veränderten Leistungsvereinbarung, die in der Regel mit der Aufforderung zum Ab-
1056 schluss einer Vergütungsvereinbarung verknüpft wird.

1057 Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann
1058 isoliert eingereicht werden, sofern bereits eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

1059 § 34 **Vorlage von Verhandlungsunterlagen**

1060 **(1)** Fordert eine der beiden Parteien zu Verhandlungen auf, legt sie der anderen Partei mit
1061 der Aufforderung Unterlagen vor, die das Leistungsangebot in der Strukturierung be-
1062 schreibt³⁹.

1063 **(2)** Die Beschreibung des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises und der da-
1064 zugehörigen Leistungen haben

1065 - in einer dem Bedarfsermittlungsinstrument anschlussfähigen Form,

1066 - unter Berücksichtigung der ICF-Lebensbereiche und

1067 - etwaiger Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen⁴⁰

1068 zu erfolgen.

1069 **(3)** Soweit das Leistungsangebot die notwendigen Pflegeleistungen umfasst⁴¹, erfolgt bei
1070 der Beschreibung etwaiger Pflegeleistungen eine Orientierung an den entsprechenden
1071 Begrifflichkeiten, die in den in Baden-Württemberg geltenden Einstufungskriterien des
1072 MDK (Modulbeschreibungen im Pflegeassessment) Anwendung finden. Die Pflege-

³⁸ Vgl. § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

³⁹ Vgl. § 6 Abs. 1 LRV.

⁴⁰ Vgl. § 125 Abs. 2 SGB IX.

⁴¹ Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

1073 bzw. Versorgungskonzeption im Sinne einer Leistungsbeschreibung soll beigefügt wer-
1074 den. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 81 ff. LRV.

1075 **(4)** Für jedes Leistungsangebot sind mit der Aufforderung zur Verhandlung der Leistungs-
1076 und Vergütungsvereinbarungen die in der Anlage [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
1077 näher bestimmten Unterlagen vorzulegen. Die Aufforderung zur Verhandlung erfolgt
1078 schriftlich oder alternativ auf digitalem Weg durch den Einsatz einer qualifizierten elekt-
1079 ronischen Signatur nach § 36a SGB I, § 61 Satz 2 SGB X i.V.m. §§ 126 Abs. 3, 126a
1080 BGB.

1081 **(5)** Die Verhandlungsunterlagen für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Men-
1082 schen und bei anderen Leistungsanbietern sehen eine Kalkulation ohne Einbeziehung
1083 der produktionsbedingten Kosten vor.

1084 **(6)** Bei der Aufforderung zu einer an eine bisher bestehende Vereinbarung anknüpfende
1085 Folgevereinbarung sind die konkreten Gegenstände zu bezeichnen, die geändert bzw.
1086 ergänzt werden sollen. Die vorzulegenden Verhandlungsunterlagen können in diesem
1087 Fall auf die bezeichneten Gegenstände beschränkt werden.

1088 **(7)** Die Vertragskommission kann darüber hinaus weitere Regelungen zu den erforderli-
1089 chen Verhandlungsunterlagen treffen, die vorzulegen sind.

1090 § 35 **Weitere Verfahrensregelungen**

1091 **(1)** Für jede Leistungs- und für jede Vergütungsvereinbarung ist eine Laufzeit mit Datum
1092 des Inkrafttretens und Enddatum zu vereinbaren. Dabei können insbesondere Tarif-
1093 laufzeiten berücksichtigt werden.

1094 **(2)** Nach Ablauf der Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX. Die Vertragspar-
1095 teien können in der Leistungsvereinbarung deren Fortgeltung nach Ablauf des verein-
1096 barten Zeitraumes bestimmen. Dabei können sie in der Leistungsvereinbarung regeln,
1097 dass § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend anzuwenden ist.

1098 **(3)** Jede Leistungsvereinbarung kann vom Leistungserbringer außerhalb von § 130 SGB
1099 IX mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden,
1100 frühestens jedoch zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Abweichende Fristen sind an-
1101 gebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln. Mit Beendigung der Leis-
1102 tungsvereinbarung endet auch die Vergütungsvereinbarung.

1103 **(4)** Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 126, 127 SGB IX.

1104 **(5)** Soweit die Ordnungsbehörde während des laufenden Vereinbarungszeitraums schrift-
1105 lich Maßnahmen (bspw. nach § 20 WTPG) erlässt, deren Inhalte von der bestehenden

1106 Vereinbarung nicht umfasst sind und vergütungsrelevant sind, können die Vertragspar-
1107 teien abweichend von den §§ 126, 127 Abs. 3 SGB IX die bestehende Leistungs- und
1108 Vergütungsvereinbarung ergänzen. Die vom Leistungserbringer vorzulegenden Ver-
1109 handlungsunterlagen können dabei auf den Gegenstand der Maßnahme und deren
1110 Kosten beschränkt werden.

1111 § 36 **Externer Vergleich**

1112 Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen,
1113 wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren
1114 Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren
1115 Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem
1116 höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung
1117 entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungser-
1118 bringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie ent-
1119 sprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht
1120 als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde ober-
1121 halb des unteren Drittels liegt⁴².

1122 V. **Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der**
1123 **Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von**
1124 **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen**

1125 § 37 **Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit**

1126 (1) Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Leistung unter Berücksichtigung der
1127 Grundsätze und Maßstäbe über Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirk-
1128 samkeit zu erbringen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der
1129 Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurich-
1130 ten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs zu unterstützen.

1131 (2) Die Leistung ist bedarfsgerecht und personenzentriert unter Berücksichtigung der
1132 Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person auf der Basis des Gesamt- und
1133 Teilhabeplans und dem aktuellen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Er-
1134 kenntnisse entsprechend zu erbringen. Maßstab sind die jeweils vereinbarten Lei-
1135 stungsbeschreibungen des Angebots

1136 (3) Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass die Grundsätze für die Wirtschaft-

⁴² § 124 Abs. 1 S. 3 – 6 SGB IX.

1137 lichkeit, Qualität einschließlich Wirksamkeit sowie dazugehörige Prüfungsgrundsätze⁴³
1138 gemeinsam umfassend entwickelt werden. Die Rahmenvertragsparteien wollen dazu
1139 gemeinsam mit der Interessensvertretung einen andauernden gemeinsamen Aus-
1140 tausch installieren, der die Erfüllung der Pflichten aller Beteiligten – vor Ort und im Land
1141 – im Blick hat. Im Rahmen einer von der Vertragskommission SGB IX einzurichtenden
1142 Arbeitsgruppe werden dazu unter anderem Definitionen, Kriterien und Instrumente er-
1143 arbeitet.

1144 **(4)** Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich der
1145 Wirksamkeit der Leistungen definieren sich gemäß den Standards zur Strukturqualität,
1146 Prozessqualität und Ergebnisqualität.

1147 **(5)** Die Strukturqualität stellt die notwendigen Rahmenbedingungen zur Leistungserbrin-
1148 gung dar. Für die jeweilige Leistungsvereinbarung können als Maßstäbe insbesondere
1149 ausgewählt werden:

- 1150 - die vereinbarte Leistungsbeschreibung,
- 1151 - die räumliche und sächliche Ausstattung,
- 1152 - der barrierefreie Zugang zu den Leistungen,
- 1153 - die Besonderheiten des Leistungsangebots berücksichtigende bauliche Standards,
- 1154 - Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Abs. 8,
- 1155 - bestimmte Kooperationen mit anderen Leistungserbringern, die Einbindung des
1156 Leistungsangebots in sozialräumliche Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen
1157 (jeweils angebotsbezogen),
- 1158 - die fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer
1159 Fort- und Weiterbildung,

1160 Bei jedem Leistungsangebot zählt die personelle Ausstattung stets zur vereinbarten
1161 Strukturqualität.

1162 Zur Strukturqualität gehört, dass der Leistungsanbieter über eine Gewaltschutzkon-
1163 zeption verfügt. Die Vertragskommission wird zum Thema Gewaltschutzkonzeption
1164 weitere Regelungen treffen.

1165 **(6)** Die Prozessqualität bezieht sich vorrangig auf das Verfahren und den Ablauf der Leis-
1166 tungserbringung sowie auf die individuelle Abstimmung mit dem Leistungsberechtig-
1167 ten, die in besonderem Maße zur Zielerreichung der Leistung beitragen. Als Maßstäbe

⁴³ In Bezug auf die Prüfung nach § 35 LRV.

- 1168 können angebotsspezifisch insbesondere vereinbart werden:
- 1169 - Aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten und ggfls. der ge-
1170 setzlichen Vertreter,
- 1171 - professioneller Umgang mit Konfliktsituationen,
- 1172 - Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer, Leistungsträger und Leistungsbe-
1173 rechtigtem,
- 1174 - Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,
- 1175 - barrierefreie Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten,
- 1176 - Aktive Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des Leis-
1177 tungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige),
- 1178 - Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberech-
1179 tigten innerhalb des Leistungsangebots,
- 1180 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe- und Selbstbestimmungspotentiale,
- 1181 - Interdisziplinäre Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Rahmen der Ge-
1182 samtplanung
- 1183 - personenzentrierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots.
- 1184 **(7)** Die Ergebnisqualität beschreibt den Grad der Erreichung der in der Leistungsvereinba-
1185 rung niedergelegten Ziele. Bei der Beurteilung sind die vom Leistungserbringer zu be-
1186 einflussenden Faktoren bei der Zielerreichung sowie das Befinden und die Zufrieden-
1187 heit der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.
- 1188 Die Maßstäbe für die Zielerreichung sind angebotsspezifisch zu vereinbaren.
- 1189 **(8)** Zur Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität verwendet der
1190 Leistungserbringer ein nachvollziehbar dokumentiertes Qualitätsmanagement mit sys-
1191 tematischen Verfahren und Maßnahmen, dessen erforderlicher Umfang und Inhalt sich
1192 nach der Art und dem Umfang des konkreten Leistungsangebots richtet.
- 1193 Der Leistungserbringer wendet ein frei wählbares System der Qualitätssicherung⁴⁴ an.
1194 Zu den Verfahren und Maßnahmen können - je nach Einzelfall des Leistungsangebots
1195 - gehören:
- 1196 - die verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen
1197 zum Qualitätsmanagement,

⁴⁴ Vgl. § 37 Abs. 2 SGB IX.

- 1198 - die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
1199 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
1200 - interne und externe Qualitätskonferenzen,
1201 - die fachliche Weiterentwicklung der Konzeption der Leistung,
1202 - die Beschreibung der Schlüsselprozesse und deren Weiterentwicklung sowie eine
1203 standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung,
1204 - die Mitbestimmung der Leistungsberechtigten,
1205 - Befragungen der Leistungsberechtigten,
1206 - ein Beschwerdemanagementsystem,
1207 - ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 1208 **(9)** Der Leistungserbringer erstellt - soweit angebotsspezifisch mit dem Träger der Einglie-
1209 derungshilfe im Rahmen des Abschlusses der Leistungsvereinbarung nicht anders ver-
1210 abredet - personenbezogene Teilhabeberichte, die beinhalten:
- 1211 - den Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung (dies beinhaltet auch etwaige
1212 Erhaltungsziele),
1213 - welche Maßnahmen der Zielerreichung gedient haben und welche nicht förderlich
1214 waren,
1215 - Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnah-
1216 menverbesserungen.
- 1217 Die Teilhabeberichte, die unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen erstellt
1218 werden, dienen der Förderung des Gesamtplanverfahrens⁴⁵ und der Berücksichtigung
1219 in der weiteren Planung. Über den konkreten Zeitraum der Vorlage des jeweils perso-
1220 nenbezogenen Berichtes vereinbaren sich die Parteien vor Ort und angebotsspezi-
1221 fisch.
- 1222 **(10)** Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird als gegeben vorausgesetzt, wenn die Quali-
1223 tät gemäß Abs. 5 (Strukturqualität) und Abs. 6 (Prozessqualität) im Rahmen der ver-
1224 einbarten Vergütung erreicht wird.
- 1225 § 38 **Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung**
- 1226 **(1)** Der Leistungsträger prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts⁴⁶ anlassbezogen

⁴⁵ Vgl. § 121 SGB IX.

⁴⁶ Vgl. § 128 Abs. 1 SGB IX.

- 1227 die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leis-
1228 tungen.
- 1229 **(2)** Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine
1230 vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann sich der Gegenstand der
1231 Prüfung auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit des Leis-
1232 tungsangebots erstrecken⁴⁷.
- 1233 **(3)** Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und
1234 Vergütungsvereinbarung vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaft-
1235 lichkeit und Qualität zugrunde gelegt.
- 1236 **(4)** Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,
- 1237 - ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit
1238 erbracht wird (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und/oder
- 1239 - ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.
- 1240 **(5)** Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz
1241 oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverlet-
1242 zung entsprechend § 129 SGB IX zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist
1243 zwischen den beteiligten Parteien Einvernehmen herzustellen.
- 1244 **(6)** Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitäts-
1245 prüfungen sowie die Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der
1246 Vergütung sind in Anlage [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen] geregelt.
- 1247 § 39 **Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge**
- 1248 **(1)** Über das in § 128 Abs. 1 SGB IX geregelte und in § 38 LRV näher bezeichnete gesetz-
1249 liche Prüfrecht hinaus gilt ein anlassunabhängiges Prüfrecht,
- 1250 a) das sich auf sämtliche Leistungsangebote in allen Leistungsgruppen nach § 9 Abs.
1251 1 S. 1 LRV erstreckt, für die eine Personalausstattung vereinbart ist.
- 1252 b) dessen Prüfungsgegenstand sich jeweils inhaltlich ausschließlich auf die Perso-
1253 nalausstattung/-menge beschränkt, welche ein spezielles Merkmal der Struktur-
1254 qualität darstellt (Personalabgleich).
- 1255 **(2)** Der örtlich zuständige Leistungsträger⁴⁸ nimmt das anlassunabhängige Prüfrecht im

⁴⁷ Vgl. § 128 Abs. 1 S.1 SGB IX

⁴⁸ Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

1256 Namen und im Auftrag aller Träger der Eingliederungshilfe wahr. Der prüfende Leis-
1257 tungsträger kann die Durchführung der Prüfung an einen von diesem beauftragten Drit-
1258 ten übertragen.

1259 **(3)** Die Regelungen des § 38 Abs. 5 LRV gelten entsprechend. Für den Inhalt und das
1260 Verfahren zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 1 sowie die Einzelheiten zu In-
1261 halt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der Vergütung gilt die Anlage [Wirtschaftlich-
1262 keits- und Qualitätsprüfungen] entsprechend.

1263 **(4)** Das Verfahren zum Personalabgleich findet automatisch zusammen mit dem Verfah-
1264 ren nach § 32 LRV (Zahlungsabgleich) statt.

1265 VI. Weitere Organisationsstruktur

1266 § 40 Bildung einer Vertragskommission

1267 Die Vertragsparteien bilden für das Land Baden-Württemberg eine SGB IX-Vertrags-
1268 kommission.

1269 § 41 Aufgaben der Vertragskommission

1270 **(1)** Die Vertragskommission ist zuständig für

1271 a) die Weiterentwicklung der Regelungen über die Rahmenbedingungen, Grund-
1272 sätze und das Verfahren zur Erbringung und Vergütung von Eingliederhilfeleis-
1273 tungen nach dem SGB IX. Dazu gehören insbesondere:

- 1274 - die Umsetzung der Personenorientierung,
- 1275 - die Leistungs- und Vergütungssystematik,
- 1276 - ausdifferenzierte Zuordnung der für die Leistungspauschalen nach §§ 125,
1277 134 SGB IX maßgeblichen Kostenarten und -bestandteile,
- 1278 - weitere Festlegungen zu Personalrichtwerten.

1279 b) die Auslegung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages,

1280 c) die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach den §§ 123 ff.
1281 SGB (Mustervereinbarungen),

1282 d) die Klärung der bei Abschluss dieses Rahmenvertrags noch ungeklärten Schnitt-
1283 stellen zu anderen Leistungsbereichen (u.a. Bildung),

1284 e) die Revision der einzelnen Vertragsregelungen insbesondere unter Berücksichti-
1285 gung der in den Folgejahren auf Bundes- und Landesebene weiter angepassten
1286 Rahmenbedingungen zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

1287 f) die weiteren in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben.

1288 Die Vertragskommission soll unter Mitwirkung des Ministeriums für Kultus, Jugend und
1289 Sport eine Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Fälle des § 134 SGB
1290 IX erarbeiten.

1291 Im Übrigen ergeben sich die Aufträge der Vertragskommission auch aus der Anlage
1292 [Aufträge Vertragskommission].

1293 **(2)** Die Vertragskommission ist ein Gremium zur Koordination und Abstimmung der jewei-
1294 ligen Anträge, Anforderungen und Interessen der gleichberechtigten Vertragsparteien
1295 sowie der beteiligten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und zur
1296 Vermittlung der von ihr einvernehmlich erarbeiteten Empfehlungen und Beschlüsse.

1297 § 42 **Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission**

1298 **(1)** Als Vertragspartei sind jeweils folgende Organisationen beteiligt:

1299 a) Zur Gruppe der Leistungserbringer gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Ver-
1300 treter

1301 - der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbände Baden e.V. und Württemberg e.V.

1302 - der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.

1303 - des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

1304 - des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

1305 - des Paritätischen Wohlfahrtverbandes, Landesverband Baden-Württemberg
1306 e.V.

1307 - des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden-Württemberg e.V., und
1308 Landesverband Badisches Rotes Kreuz- e.V.

1309 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche Baden e.V.

1310 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

1311 - eines Verbandes der privaten Leistungserbringer.

1312 b) Zur Gruppe der Leistungsträger gehören insgesamt neun Vertreterinnen und Ver-
1313 treter

1314 - des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

1315 - des Landkreistags Baden-Württemberg

1316 - des Städtetags Baden-Württemberg und

1317 - des Gemeindetags Baden-Württemberg

1318 - der Stadt- und Landkreise

1319 **(2)** Nicht als Vertragspartei, sondern als weitere Beteiligte wirken die maßgeblichen Inte-
1320 ressenvertretungen der Menschen mit Behinderungen⁴⁹ an der Erarbeitung der Ent-
1321 scheidungen und den Beschlussfassungen der Vertragskommission mit.

1322 § 43 **Weitere Organisation**

1323 **(1)** Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Vertragspartner verbindlich. Rahmen-
1324 vertragsändernde Beschlüsse

1325 - sind dem Vertragstext anzufügen, soweit keine Einarbeitung der Beschlussinhalte
1326 erfolgt,

1327 - bedürfen keiner vorherigen Kündigung des geltenden Vertrags.

1328 **(2)** Die Bearbeitung der Aufgaben der Vertragskommission unter § 41 Abs. 1 LRV betref-
1329 fend der Eingliederungshilfeleistungen für den Personenkreis nach § 134 bzw. § 142
1330 SGB IX bleibt Aufgabe der von den Vertragsparteien am 13.09.2019 eingesetzten „AG
1331 Minderjährige“. Deren Ergebnisse treten durch Beschluss der Vertragskommission in
1332 Kraft.

1333 **(3)** Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Einrichtung ei-
1334 ner Geschäftsstelle regelt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinbarung über
1335 die Konstituierung der Vertragskommission.

1336 B. **LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN**

1337 I. **Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe**

1338 § 44 **Gegenstand der Leistungsvereinbarungen**

1339 Die Leistungen der sozialen Teilhabe umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-
1340 logs die von § 113 SGB IX i.V.m. §§ 77 ff. SGB IX geregelten Leistungen.

1341 § 45 **Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe**

1342 Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teil-
1343 habe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie
1344 nicht nach den weiteren in diesem Vertrag geregelten Leistungsgruppen⁵⁰ aus den Ka-
1345 piteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Die Leistungen sind darauf gerichtet, Lei-
1346 stungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Le-
1347 bensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem sozialen Raum zu befähigen oder

⁴⁹ Vgl. § 131 Abs. 2 SGB IX.

⁵⁰ Vgl. § 5 SGB IX.

1348 sie hierbei zu unterstützen.

1349 § 46 **Leistungen für Wohnraum**

1350 (1) Leistungen für Wohnraum⁵¹ werden vereinbart, um Leistungsberechtigten zu Wohn-
1351 raum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverant-
1352 wortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaf-
1353 fung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den beson-
1354 deren Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Diese Leistungen
1355 können auch die Information, Beratung, Begleitung und die Befähigung von Leistungs-
1356 berechtigten in diesem Kontext beinhalten. Beratungsleistungen gehören zu den
1357 höchstpersönlichen Leistungen nach § 7 Abs. 4 LRV.

1358 (2) Die weiteren Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung Leistungen für
1359 Wohnraum] geregelt.

1360 (3) Abweichend von § 8 Abs. 2 LRV können in der Leistungsvereinbarung die Leistungen
1361 nur zur persönlichen Inanspruchnahme durch einen Leistungsberechtigten geregelt
1362 werden⁵². Ausgenommen davon sind Beratungsleistungen nach Abs. 1 S. 3, die auf
1363 Wunsch von mehreren Leistungsberechtigten, die zusammen wohnen oder wohnen
1364 wollen, gemeinsam in Anspruch genommen werden können.

1365 (4) Vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere anderer Leistungsträger,
1366 bleiben im Einzelfall des jeweiligen Leistungsberechtigten unberührt.

1367 § 47 **Assistenzleistungen**

1368 (1) Leistungen zur Assistenz können vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von
1369 §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben
1370 sind. Innerhalb eines Angebots können die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder
1371 teilweise vereinbart werden.

1372 (2) Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des
1373 Alltags einschließlich der Tagesstruktur umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-
1374 logs insbesondere Leistungen zur Alltagsbewältigung wie:

- 1375 - Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung (z.B. Haushalts-
1376 führung)
- 1377 - Gestaltung sozialer Beziehungen

⁵¹ Vgl. § 77 Abs. 1 SGB IX.

⁵² Nach § 116 Abs. 2 SGB IX sind die Leistungen nach § 77 Abs. 1 SGB IX nicht für Angebote zur gemeinsamen Inanspruchnahme vorgesehen.

- 1378 - Persönliche Lebensplanung
- 1379 - Teilhabe an gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung ein-
1380 schließlich sportlicher Aktivitäten
- 1381 - Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen
- 1382 **(3)** In den jeweiligen Assistenzleistungen stets mit enthalten sind die für eine angemessene und qualitative Leistungserbringung begleitend erforderlichen Leistungen
- 1383
- 1384 - zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Kommunikation)
- 1385 - zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV
- 1386 im Sinne einer Querschnittsleistung.
- 1387 Die Leistungen für Assistenz nach Abs. 2 umfassen auch Leistungen an Mütter und
1388 Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.
- 1389 **(4)** Assistenzleistungen nach Abs. 2 zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen
1390 Leben, zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten umfassen auch eine
1391 Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes (einschließlich bürgerschaftlichem Engage-
1392 ment), soweit eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftlicher,
1393 nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen
- 1394 - weder zumutbar unentgeltlich
- 1395 - noch gegen eine Aufwandsentschädigung
- 1396 erbracht werden kann.
- 1397 **(5)** Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson sind insbesondere die Rufbereitschaft, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Sie richten sich insbesondere an Leistungsberechtigte zur Vermeidung einer Krisensituation oder Leistungsberechtigte, die sich bereits in einer Krisensituation befinden. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:
- 1398
- 1399
- 1400
- 1401
- 1402 - ständige telefonische Erreichbarkeit
- 1403 - bei Bedarf Vermittlung eines persönlichen Ansprechpartners zur Krisenbewältigung.
- 1404
- 1405 **(6)** Weitere Inhalte zu den Assistenzleistungen werden in der Anlage [Leistungsbeschreibung Assistenz] beschrieben.
- 1406
- 1407 § 48 **Arten der Assistenzleistungen**
- 1408 **(1)** Folgende Arten von Assistenzleistungen können vereinbart werden, die gerichtet sind

- 1409 auf:
- 1410 a) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und/oder
- 1411
- 1412 b) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
- 1413 sowie die Begleitung und Unterstützung der Leistungsberechtigten im Sinne von
- 1414 Beobachten, Beurteilen und Empfehlen.
- 1415 **(2)** Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht.
- 1416 Sie beinhalten pädagogische, sozialpädagogische, psychosoziale, heilpädagogische
- 1417 und teilhabeorientierte⁵³ Leistungen zur Förderung von Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit und Selbständigkeit. Hierzu gehören insbesondere die Beratung, die
- 1418 Motivation, Anleitung, das Training und die Begleitung zur selbständigen Aufgabenerfüllung sowie die Reflexion der Assistenz.
- 1419
- 1420
- 1421
- 1422 **(3)** Leistungsangebote können die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen auch dann durch eine qualifizierte Assistenz beinhalten, wenn dies
- 1423
- 1424 a) teilhabebedingt erforderlich ist oder
- 1425 b) als Annexätätigkeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit angemessen ist.
- 1426 **(4)** Assistenzleistungen nach SGB IX unterscheiden sich von Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII grundsätzlich in den Methoden und der dahinterliegenden Zweckbestimmung. Inhalte, Formen und angewandte Methoden der Assistenzleistungen werden auf den individuellen Bedarf abgestimmt, sie erschöpfen sich nicht in einem vordefinierten Katalog.
- 1427
- 1428
- 1429
- 1430
- 1431 **§ 49 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen**
- 1432 **(1)** In Vereinbarungen über die Erbringung von Assistenzleistungen im Basismodul sind Leistungen zu vereinbaren, mit denen die Grund-Bestandteile des alltäglichen selbstbestimmten (Zusammen-)Lebens in der besonderen Wohnform mittels Basisleistungen abgedeckt werden. Diese Basisleistungen berücksichtigen insbesondere die geltenden ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung.
- 1433
- 1434
- 1435
- 1436
- 1437 Grundlage hierfür sind

⁵³ Vgl. § 14 LPersVO

- 1438 a) die Beschreibung der Leistungsinhalte einschließlich der dafür vorgesehenen Per-
1439 sonalschlüssel und -qualifikationen (Anlagen [Leistungsbeschreibung Module be-
1440 sondere Wohnform für Erwachsene]),
1441 b) die Leistungsabgrenzung in Form einer Positiv-Negativ-Liste (Anlage: [Positiv-Ne-
1442 gativ-Liste zum Basis Modul besondere Wohnform für Erwachsene])
1443 c) das Kalkulationstool auf Basis eines Musterdienstplans (Anlage [Kalkulationsmus-
1444 ter Basismodul nach Dienstplanmodell besondere Wohnform]).

1445 **(2)** Das Basismodul beinhaltet sowohl Leistungen, die an mehrere Leistungsberechtigte
1446 gemeinsam erbracht werden, als auch Leistungen zur individuellen Inanspruchnahme.
1447 Der zeitliche Umfang der im jeweiligen Leistungsangebot zur individuellen Inanspruch-
1448 nahme zur Verfügung stehenden Leistungen ist in dem bei der Vereinbarung anzuwen-
1449 denden Dienstplanmodell nach Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienst-
1450 planmodell Besondere Wohnform] pro Leistungsberechtigten (pro Kalendertag und
1451 nach zeitlicher Lage) ausgewiesen.

1452 **(3)** Für zeitliche Betreuungslücken, die sich im Dienstplanmodell werktags bei Krankheit
1453 oder Urlaub der Leistungsberechtigten ergeben, ist ergänzend zum Basismodul für be-
1454 sondere Wohnformen das Zusatzmodul für Krankheit und Urlaub zu vereinbaren, um
1455 für eine grundständige Präsenzleistung im Wohnumfeld zu sorgen. Einzelheiten zu den
1456 Leistungsinhalten und zur Personalausstattung sind enthalten in:

- 1457 - Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform Erwachsene, Ab-
1458 schn. II Modul Krankheit/Urlaub]
1459 - Anlage [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienstplanmodell Beson-
1460 dere Wohnform]

1461 § 50 **Heilpädagogische Leistungen**

1462 **(1)** Heilpädagogische Leistungsangebote werden als Leistungen der Sozialen Teilhabe⁵⁴
1463 für noch nicht eingeschulte Kinder vereinbart, bei denen nach fachlicher Erkenntnis zu
1464 erwarten ist, dass hierdurch

- 1465 a) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Be-
1466 hinderung verlangsamt wird oder
1467 b) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

1468 Sie können alle Maßnahmen umfassen, die zur Entwicklung des Kindes und Entfaltung
1469 seiner Persönlichkeit beitragen und von Heilpädagogen oder anderem nichtärztlichem

⁵⁴ Vgl. § 113 Abs.2 Nr.3 SGB IX i.V.m. § 79 Abs.1 und 2 SGB IX.

- 1470 Personal behindertenspezifisch erbracht werden können⁵⁵.
- 1471 **(2)** Werden heilpädagogische Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als Komplexleistung mit medizinischen Leistungen angeboten, gelten die Regelungen der „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg“ bzw. die Vereinbarungen der sozialpädiatrischen Zentren mit den jeweils zuständigen Landkreisen.
- 1472
1473
1474
1475
1476
1477
- 1478 **(3)** Heilpädagogische Leistungen werden in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als Solitärleistung der sozialen Teilhabe angeboten, wenn kein Leistungsbedarf für eine Komplexleistung besteht. Zielgruppe sind Kinder, bei denen keine Entwicklungsbehinderung der Motorik oder Sprache vorliegt.
- 1479
1480
1481
- 1482 **(4)** Zu den zu vereinbarenden Leistungen gehören nur solche, die zum Leistungsbereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gehören; vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere nach dem SGB V, bleiben unberührt.
- 1483
1484
- 1485 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in Anlage [Leistungsbeschreibung Heilpädagogische Leistungen] geregelt.
- 1486
- 1487 **§ 51 Leistungen zum Begleiteten Wohnen in Familien**
- 1488 **(1)** Die Angebote zum Begleiteten Wohnen in Familien erbringen nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte, die – unabhängig von ihrem Alter – außerhalb der Herkunftsfamilie in geeigneten Gastfamilien leben und von einem Fachdienst des Leistungserbringers begleitet werden wollen.
- 1489
1490
1491
- 1492 **(2)** Das Angebot ermöglicht eine dem individuellen Bedarf entsprechende und sozialraumorientierte familienbezogene Unterstützung. Dabei werden der Leistungsberechtigte sowie die Gastfamilie durch einen Leistungserbringer unterstützt, der beiden sowohl im häuslichen Kontext wie auch an anderen geeigneten Orten insbesondere Beratung und Information zur Verfügung stellt. Gegenüber den Leistungsberechtigten werden innerhalb des Kontextes der Gastfamilie weitere bedarfsgerechte Assistenzen erbracht. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten bezüglich des Einsatzes mehrerer Leistungserbringer ist im Rahmen der Gesamtplanung stets zu berücksichtigen.
- 1493
1494
1495
1496
1497
1498
1499
1500

⁵⁵ Die Mindeststandards zu Strukturen und Prozessen bei der Erbringung der Komplexleistung Frühförderung durch Leistungsträger und Leistungserbringer werden in einem gesonderten Landesrahmenvertrag geregelt; vgl. § 46 Abs. 4 SGB IX.

- 1501 **(3)** Je leistungsberechtigter Person wird durch den Leistungserbringer eine Leistungs-
1502 pauschale berechnet, die sowohl die Leistungen für deren Unterstützung als auch die
1503 Leistungen für die Unterstützung der Gastfamilie sowie die weiteren fachdienstlichen
1504 Leistungen des Leistungserbringers einschließt. Sozialrechtliche Leistungen außer-
1505 halb des SGB IX, insbesondere solche zum Lebensunterhalt, werden bei der Kalkula-
1506 tion abgegrenzt.
- 1507 **(4)** Die Vereinbarung umfasst zudem eine monatliche Entschädigung in Form eines Be-
1508 treuungsentgelts für den Aufwand der Gastfamilie.
- 1509 **(5)** Den Vereinbarungen sind zugrunde zu legen:
- 1510 - die Leistungsbeschreibung in Anlage [Rahmenregelungen BWF], in der insbeson-
1511 dere beschrieben sind: leistungsberechtigter Personenkreis und die näheren Rah-
1512 menbedingungen für die einzelnen standardisierten Leistungskomponenten und -
1513 umfänge.
 - 1514 - die Vereinbarungsmuster in den Anlagen [Muster-Leistungsvereinbarung BWF]
1515 und [Muster-Vergütungsvereinbarung BWF]
- 1516 **(6)** Die Rahmenbedingungen für Vereinbarungen zur Betreuung von Minderjährigen in
1517 Pflegefamilien bleiben einer gesonderten Regelung durch die Vertragskommission
1518 vorbehalten.
- 1519 § 52 **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**
- 1520 **(1)** Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können
1521 vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von § 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB
1522 IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben sind. Innerhalb eines Angebots können
1523 die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder teilweise vereinbart werden.
- 1524 **(2)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sol-
1525 len die Leistungsberechtigten befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages mög-
1526 lichst selbstständig zu übernehmen, um die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in
1527 der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- 1528 Leistungsinhalte sind insbesondere die:
- 1529 - Hinführung zu Beschäftigung
 - 1530 - Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben sowie berufliche Bildung
 - 1531 - Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen einschließlich haus-
1532 wirtschaftlicher Tätigkeiten
 - 1533 - Befähigung und Verbesserung von Sprache und Kommunikation

- 1534 - Befähigung, sich im Verkehr ohne fremde Hilfe zu bewegen
- 1535 - Blindentechnische Grundausbildung
- 1536 Gleiches gilt auch für Leistungsangebote, die sich auf den Erhalt der Fähigkeiten und
1537 Fertigkeiten beziehen.
- 1538 Die zu vereinbarenden Leistungsangebote sind an den für die jeweiligen Personen-
1539 kreise erreichbaren Zielen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszurichten.
- 1540 **(3)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
1541 können
- 1542 a) räumlich
- 1543 - an eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen sein⁵⁶.
- 1544 - im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden.
- 1545 - an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer Werkstatt für
1546 behinderte Menschen oder einer besonderen Wohnform ist.
- 1547 b) dem jeweiligen Personenkreis entsprechend (bspw. auch für Personen mit Maß-
1548 nahmen nach § 1906 BGB) unabhängig vom Alter und in unterschiedlichem zeitli-
1549 chem Umfang vereinbart werden.
- 1550 **(4)** In der Regel werden die Leistungen in Fördergruppen erbracht. In diesen Fällen gilt für
1551 die Kalkulation die Anlage [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]. Für alle anderen
1552 Angebote gelten die Regelungen zur Vergütungssystematik nach § 8 Abs. 2 LRV.
- 1553 **(5)** In besonderen Fällen können die Leistungen auch Einzelpersonen angeboten werden,
1554 wenn andernfalls ein Erreichen des Zieles der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
1555 nicht gewährleistet ist.
- 1556 **(6)** Weitere Einzelheiten werden in Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt
1557 praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] beschrieben.
- 1558 **(7)** Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Fördergruppen geltenden Parame-
1559 ter sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.
- 1560 § 53 **Leistungen zur Mobilität**
- 1561 **(1)** Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen Leistungen
1562 zur Beförderung.
- 1563 **(2)** Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an

⁵⁶ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

1564 Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art
1565 und Schwere ihrer Behinderung bzw. wegen bestehender Barrieren nicht zumutbar ist.

1566 **(3)** Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewie-
1567 sen sind, erhalten diese gesondert als unterstützende oder qualifizierte Assistenz.

1568 **(4)** Vertragliche Regelungen, die bei Inkrafttreten des LRV bereits bestanden und sich auf
1569 die Leistungen zur Mobilität beziehen, können bis längstens 31.12.2023 fortgeführt
1570 werden.

1571 **(5)** Die Vertragskommission erarbeitet eine Leistungsbeschreibung.

1572 **(6)** Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der
1573 Eingliederungshilfe sowie die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf
1574 Mobilität bleibt unberührt.

1575 § 53a **Assistenz im Krankenhaus**

1576 **(1)** Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung nach
1577 § 39 SGB V können Leistungen der Eingliederungshilfe für die Begleitung und Befähig-
1578 ung⁵⁷ durch vertraute Bezugspersonen des Leistungserbringers vereinbart werden.

1579 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungen sind auf das Teilhabeziel ausgerichtet, dass

1580 - die medizinische Behandlung sowie die diagnostischen, therapeutischen und pfler-
1581 gerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal zu Gunsten des leistungsbe-
1582 rechtigten Personenkreises durchgeführt werden können und

1583 - der betroffene Leistungsberechtigte an diesen im erforderlichen Umfang mitwirken
1584 kann.

1585 **(3)** Die Leistungen umfassen insbesondere sowohl

1586 a) Assistenzen zur Verständigung bei

1587 - Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich
1588 zu kommunizieren,

1589 - Menschen mit geistigen bzw. komplexen Behinderungen, weil sie z.B. die eige-
1590 nen Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mit-
1591 teilen können, oder

1592 - Menschen mit Autismus

1593 als auch

⁵⁷ Als nichtmedizinische akzessorische Nebenleistungen zur ärztlichen Behandlung und Kranken-
pflege; vgl. Bundestagsdrucksache 19/31069, S. 192.

- 1594 b) Assistenzen zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen insbeson-
1595 dere bei
- 1596 - Menschen mit geistiger Behinderung, die behinderungsbedingt nicht die für die
1597 Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können oder ihr Verhalten sowie
1598 ggf. vorhandene stark ausgeprägte Ängste und Zwänge behinderungsbedingt
1599 nicht kontrollieren können, oder
 - 1600 - Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst-
1601 oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.

- 1602 **(4)** Die zu vereinbarenden Leistungen umfassen Zeiten
- 1603 - während des Aufenthalts des Leistungsberechtigten im Krankenhaus
 - 1604 - und der dafür erforderlichen Fahrten der vertrauten Kontaktperson.

- 1605 **(5)** Als vertraute Bezugspersonen im Sinne des Abs. 1 gelten sämtliche Beschäftigte des
1606 Leistungserbringers, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leis-
1607 tungen der Eingliederungshilfe erbringen. Die Wünsche des Leistungsberechtigten im
1608 Hinblick auf den konkreten Personaleinsatz sind zu berücksichtigen.

- 1609 **(6)** Die für eine im Einzelfall erforderliche Begleitung und Befähigung zu vereinbarenden
1610 Leistungen richten sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssyste-
1611 matik des § 8 LRV.

1612 § 54 **Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen**

1613 Leistungen, die bei besonderen Wohnformen zur Abdeckung jener Wohnkosten die-
1614 nen, welche die sozialhilferechtliche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz
1615 4 SGB XII um mehr als 25 Prozent übersteigen, werden in der Leistungsvereinbarung
1616 zusätzlich als Leistungen der sozialen Teilhabe im Sinne des § 113 Abs. 5 SGB IX
1617 vereinbart. Grundlage der Verhandlung über die Höhe der Fachleistung sind die im
1618 KdU-Tool nach § 56 Abs. 2 LRV aufgeführten Gesamtkosten für die persönlichen
1619 Wohn- und Gemeinschaftsflächen.

1620 § 55 **Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen**

- 1621 **(1)** Beinhaltet das Angebot eines Leistungserbringers auch besondere Wohnformen bzw.
1622 sonstige Leistungen, die grundsätzlich nicht zu den Teilhabeleistungen, sondern zu
1623 den existenzsichernden Leistungen des SGB XII zählen, treffen die Parteien in der
1624 Leistungsvereinbarung Abreden über die sich ergebenden Flächenschnittstellen zwi-
1625 schen

- 1626 - den in besonderen Wohnformen befindlichen persönlichen Wohn- und Gemein-
1627 schaftsräumen der Leistungsberechtigten (Unterkunft) und
- 1628 - den zur Ausstattung zählenden bzw. mit dieser verbundenen Fachleistungsflächen.
- 1629 **(2)** In Abgrenzung zu den persönlichen Wohn- und Gemeinschaftsflächen der Leistungs-
1630 berechtigten in besonderen Wohnformen umfassen die Fachleistungsflächen:
- 1631 a) Maßnahmebezogen und betriebsnotwendig voll- bzw. nur anteilig genutzten
1632 Räume inklusive Dienst- und Funktionsräume, zu denen typischerweise (nicht ab-
1633 schließend) zählen:
- 1634 - Therapieräume
- 1635 - Trainingsküche
- 1636 - Hobbyräume
- 1637 - Veranstaltungsräume
- 1638 - Pflege-/ Bewegungsbäder
- 1639 - Räume für Personal einschließlich Assistenzkräfte (z.B. Einrichtungsleitung,
1640 Nachtbereitschaft)
- 1641 b) Anteilige Mischflächen, also Flächen (oder Räume), die sowohl für Leistungen der
1642 Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind und zu denen bei-
1643 spielsweise zählen:
- 1644 - Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, die sowohl als Zugang zu Fach-
1645 räumen als auch zu Wohnräumen benutzt werden müssen,
- 1646 - Küchen mit Mehrfachfunktion (Verpflegung, Training),
- 1647 - Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume für Putzutensilien für das gesamte Haus
- 1648 - Energieversorgungsräume
- 1649 c) Möblierung und Ausstattung der Räume.
- 1650 **(3)** Ergeben sich aus dem Leistungsangebot atypische Anforderungen an Räume, Flächen
1651 (bspw. Sinnesgärten) und/oder Ausstattungen sind diese, soweit für die Leistungser-
1652 bringung erforderlich, in der Vereinbarung über die Fachleistungen zu berücksichtigen.
- 1653 **(4)** Die im Rahmen der Übergangvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabege-
1654 setzes in Baden-Württemberg vom 18.04.2019 vorgenommenen Flächenermittlungen
1655 entfalten im Sinne von § 4 Abs. 5 der vorgenannten Vereinbarung keine präjudizie-
1656 rende Wirkung für die nach diesem LRV zu vereinbarenden Regelungen.

1657 **(5)** Bei Bestandsangeboten gelten die mit den Wohnimmobilien im unmittelbaren räumli-
1658 chen Zusammenhang stehenden, zu den bisherigen Angeboten gehörenden und in die
1659 bisherige Leistungsvergütung miteinbezogenen Sonderflächen (bspw. Grünanlagen,
1660 Sporthallen, Zuwegungen, Funktions- und Verwaltungsgebäude) als zusätzliche Fach-
1661 leistungsf lächen, soweit diese auch als Teil des künftigen Angebotskonzepts miteinbe-
1662 zogen sind.

1663 **(6)** Abweichend von § 3 Abs. 5 LRV stellen Bestandsangebote im Sinne dieser Regelung
1664 auch solche Leistungsangebote dar, für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
1665 des LRV das Planungs- und behördliche Abstimmungsverfahren fortgeschritten war
1666 (bspw. Vorliegen einer Förderempfehlung bzw. eines Förderbescheids), die aber erst
1667 nach dem 01.01.2020 in Betrieb gehen bzw. gegangen sind.

1668 **(7)** Sächliche und räumliche Ausstattung, deren Betriebsnotwendigkeit, Wirtschaftlichkeit
1669 und Angemessenheit bereits zum 31.12.2019 vom Träger der Eingliederungshilfe nach
1670 SGB XII geprüft war, gilt als genehmigt.

1671 § 56 **Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen**

1672 **(1)** Bei Leistungsangeboten, die Unterkunft für die Leistungsberechtigten in besonderen
1673 Wohnformen bereitstellen, umfassen die Investitionsbeträge nur jene Aufwendungen,
1674 die sich auf die den Fachleistungen zugeordneten Flächen beziehen und nicht auf die
1675 Bereitstellung von persönlichem Wohnraum und von zusätzlichen Räumlichkeiten zur
1676 gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken entfallen⁵⁸.

1677 **(2)** Für die Ermittlung des Leistungspauschalenteils werden die in den nachfolgend be-
1678 schriebenen Anlagen enthaltenen Werkzeuge eingesetzt:

1679 a) Anlage [KdU Kalkulationstool 1.6]

1680 b) Anlage [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool]

1681 **(3)** Im Übrigen umfassen die Vergütungen für Investitionen jene Aufwendungen der ver-
1682 einbarten Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die zur Finanzierung jener Wohnkosten
1683 dienen, welche oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII lie-
1684 gen und bei denen die Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten nicht ausreichen,
1685 die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu de-
1686 cken⁵⁹. § 54 S. 2 LRV gilt entsprechend.

1687 § 57 **Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen**

⁵⁸ Vgl. im Übrigen § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII.

⁵⁹ Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX.

- 1688 **(1)** Für die Service- und Versorgungsbereiche in den besonderen Wohnformen sind in der
1689 Vereinbarung die Fachleistungsbestandteile von jenen Leistungen abzugrenzen, die
1690 nach den Kap. 3 und 4 des SGB XII den existenzsichernden Leistungen zugeordnet
1691 sind und inhaltlich entweder
- 1692 a) zur Kaltmiete bzw. zu den Wohnnebenkosten im Bereich Kosten der Unterkunft
1693 gehören, oder
- 1694 b) von den Leistungsberechtigten ganz oder anteilig aus dem ihnen zur Verfügung
1695 stehenden Regel- bzw. Mehrbedarfssätzen zu finanzieren sind.
- 1696 Bei der Abgrenzung sind die in der Anlage [Abgrenzungsschema für Service- und Ver-
1697 sorgungskosten bei besonderen Wohnformen] vereinbarten Abgrenzungs- und Vertei-
1698 lungsrichtlinien zugrunde zu legen. Diese Richtlinien berücksichtigen, dass bestimmte
1699 Kostenarten bereits gesondert bei der Investitionsbetragsberechnung nach § 56 Abs.
1700 1 LRV berücksichtigt werden und im KdU-Kalkulationstool⁶⁰ entsprechend des konkre-
1701 ten Flächenschlüssel anteilig der Leistungspauschale zugerechnet werden.
- 1702 **(2)** Zur vereinfachten Handhabung können für einzelne Service- und Versorgungsbestand-
1703 teile pauschale Verteilungsschlüssel vereinbart werden.
- 1704 § 57a **Kurzzeitangebote**
- 1705 **(1)** Als Angebot für Leistungen zur Sozialen Teilhabe können auch Leistungen für das
1706 kurzzeitige Wohnen von volljährigen Leistungsberechtigten vereinbart werden, insbe-
1707 sondere innerhalb und außerhalb von Besonderen Wohnformen. Die Vereinbarungen
1708 können sich auf ganzjährig vorzuhaltende Kurzzeitangebote und/oder solche mit be-
1709 schränkten Öffnungszeiten (bspw. während Ferienzeiten) erstrecken.
- 1710 **(2)** Ziele von Kurzzeitangeboten können insbesondere sein:
- 1711 - Vorübergehende Übernahme von ansonsten im häuslichen Umfeld bestehender
 - 1712 Assistenzen und Pflege, u.a. bei Verhinderung der häuslichen Assistenz-/Pflege-
 - 1713 personen (bspw. Krankheit, Urlaub) oder zu deren vorübergehenden Entlastung
 - 1714 - Befähigung einer leistungsberechtigten Person zu einer möglichst selbstbestimm-
 - 1715 ten Lebensführung (u.a. zur Ablösung vom Elternhaus)
 - 1716 - Unterstützung bei Krisensituationen im häuslichen Umfeld
- 1717 **(3)** Die Kurzzeitangebote werden stets in Kombination bzw. unter Berücksichtigung der
1718 von den Leistungsberechtigten bedarfsdeckend einzusetzenden Leistungen nach den
1719 §§ 39, 42 SGB XI vereinbart.

⁶⁰ Vgl. § 56 Abs. 2 a) LRV.

- 1720 **(4)** Die für Kurzzeitangebote zu vereinbarenden Fachleistungen der sozialen Teilhabe (zu-
1721 züglich weiter zu vereinbarender Leistungsangebote wie z.B. Tagesstruktur) richten
1722 sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssystematik des § 8 LRV. Ab-
1723 weichend ist eine standardisierte Vereinbarung von Leistungsinhalten und -umfängen
1724 möglich für sog. nicht-planbare Fälle. Solche Ausnahmefälle liegen vor, bei denen dem
1725 Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Aufnahme noch kein Gesamtplan vorliegt⁶¹, der
1726 die erforderlichen Kurzzeit-Leistungen berücksichtigt. Dies ist insbesondere der Fall,
1727 - wenn die abzudeckenden Teilhabebedarfe im Verfahren nach Teil II Kapitel 7 des
1728 SGB IX noch nicht ermittelt worden sind,
1729 - bei Vorliegen von Not- oder Krisensituationen (bspw. bei Unfällen oder Krankheits-
1730 fällen von bisherigen Assistenz-/Pflegepersonen).
- 1731 **(5)** Die Vertragskommission bestimmt für Kurzzeitangebote für minderjährige Leistungs-
1732 berechtigte bzw. Leistungsberechtigte nach § 134 Abs. 4 SGB IX gesonderte Regelun-
1733 gen.
- 1734 § 57b **Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen**
- 1735 **(1)** Das Leistungsangebot umfasst die Leistungen zur Assistenz in besonderen Wohnfor-
1736 men nach den §§ 47 bis 49, 57, sowie Pflegeleistungen nach § 82.
- 1737 **(2)** Abweichend von den §§ 54, 55 hält der Leistungserbringer alle für das Kurzzeitangebot
1738 notwendigen Räumlichkeiten, einschließlich der Flächen für persönlichem Wohnraum
1739 und für Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken, als Fach-
1740 leistungsf lächen vor.
- 1741 **(3)** Soweit für einen Platz in einer besonderen Wohnform nur ersatzweise Kurzzeit-Leis-
1742 tungen angeboten werden (sog. eingestreuter Platz) werden - abweichend von § 56 -
1743 die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen, tat-
1744 sächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX
1745 als Fachleistung vereinbart.
- 1746 **(4)** Bei Leistungsangeboten, die vom Leistungserbringer ausschließlich für Kurzzeit-Leis-
1747 tungen in gesonderten Räumlichkeiten mit eigenen Wohn- und Gemeinschaftsf lächen
1748 vorgehalten werden (sog. solitäre Kurzzeitangebote), gelten - abweichend von § 55
1749 Abs. 1- sämtliche Flächen als Fachleistungsf lächen. Sämtliche der in § 55 Abs. 2 be-
1750 schriebenen Flächenarten und Ausstattungen zählen zum Bereich der Fachleistungen.
1751 Sämtliche Aufwendungen hierfür sind - abweichend von § 56 - im Investitionsbetrag zu

⁶¹ Vgl. § 6 Abs. 6 S. 1 LRV.

1752 vereinbaren, bei dem die vereinbarten Öffnungszeiten des Angebots zu berücksichti-
1753 gen sind.

1754 **(5)** Abweichend von § 22 gilt für die Auslastung von solitären Kurzzeitangeboten folgen-
1755 des:

1756 a.) Die Vereinbarung der Auslastung erfolgt auf Basis eines Nachweises der durch-
1757 schnittlichen Auslastung, die in der Regel aus den beiden Vorjahren ermittelt wird,
1758 wobei das Wirtschaftlichkeitsgebot stets einzuhalten ist.

1759 b.) Solange ein Auslastungsnachweis wegen bisher kurzer Dauer des Betriebs nicht
1760 erbracht werden kann, gilt für die Bestimmung der Auslastung (Basis: 365 Tage) in
1761 der Vergütungsvereinbarung ein Orientierungsrahmen von 50% bis zu 97,5%. An-
1762 haltspunkte, die im Einzelfall zu einer Absenkung bzw. Erhöhung des Auslastungs-
1763 grades in der Vereinbarung führen können, sind insbesondere:

1764 - nur ganzjährige bzw. nur zeitweise Öffnung des gesamten Angebots; unter-
1765 schiedliche Öffnungszeiten von Teilen des Angebots

1766 - vom Leistungsangebot erfasster Personenkreis mit besonderen Bedarfslagen

1767 - besondere sozialplanerisch bzw. überregional zu berücksichtigende Bedarfs-
1768 lagen.

1769 **II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

1770 § 58 **Gegenstand der Vereinbarungen**

1771 Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen die von § 112 SGB IX i.V.m. § 75
1772 SGB IX geregelten Leistungen. Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Be-
1773 darf.

1774 § 59 **Ziel der Leistungen**

1775 Bildung hat im Sinne des Artikels 24 UN-BRK einen hohen Stellenwert. Die Leistungen
1776 zur Teilhabe an Bildung werden erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, wel-
1777 che eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und
1778 eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet. Die Leistungen zur
1779 Teilhabe an Bildung sollen Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistun-
1780 gen entsprechende Bildung ermöglichen. Dabei sind die erforderlichen und angemess-
1781 enen Leistungen so zu planen und zu gestalten, dass die Leistungsberechtigten die
1782 Bildungsangebote gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderung wahrnehmen
1783 können.

1784 § 60 **Inhalte der Leistungen**

1785 **(1)** Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1786 a) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schul-
1787 pflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung
1788 hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der
1789 allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

1790 b) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für
1791 einen Beruf.

1792 Nähere Inhalte ergeben sich aus § 112 SGB IX. Dabei soll jeder junge Mensch mit
1793 einer Behinderung im Bedarfsfall mit unterstützenden Leistungen der Eingliederungs-
1794 hilfe einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele ent-
1795 sprechend der Gesamtplanung erwerben können. Bei schulrechtlicher Eignung des be-
1796 hinderten Schülers/der behinderten Schülerin unterstützt die Eingliederungshilfe den
1797 Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erlangung der Hochschulreife; und
1798 zwar unabhängig davon, ob (noch) Schulpflicht besteht oder nicht.

1799 **(2)** Für die Regelungen der Leistungsangebote nach Abs. 1 ist ein verbindlicher Zeitplan
1800 bis längstens 31.10.2020 zu definieren. Rahmenbedingungen, Grundsätze und Ver-
1801 fahren zur Leistungserbringung werden von der Vertragskommission auf Vorschlag der
1802 ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ bis spätestens 31.12.2021 festgelegt.

1803 **III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

1804 § 61 **Gegenstand der Vereinbarung**

1805 **(1)** Die Vereinbarung über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben⁶² umfassen nach
1806 diesem LRV:

1807 a) Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für be-
1808 hinderte Menschen (WfbM) nach den §§ 58, 219 SGB IX,

1809 b) Leistungen bei anderen Leistungsanbietern⁶³,

1810 mit Maßgabe der zu berücksichtigenden Regelungen der WVO und der WMVO in der
1811 jeweils geltenden Fassung.

1812 **(2)** Die Vereinbarung berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung

⁶² Vgl. § 111 Abs. 1 SGB IX.

⁶³ Vgl. §§ 60 und 62 SGB IX.

1813 in Zusammenhang stehenden Leistungen, soweit diese unter Berücksichtigung der be-
1814 sonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen
1815 mit Behinderungen nach Art und Umfang über jene in einem Wirtschaftsunternehmen
1816 üblicherweise hinaus gehen⁶⁴.

1817 § 62 **Personenkreis**

1818 (1) Bei den zu vereinbarenden Leistungsangeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten
1819 für den jeweils davon erfassten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 LRV die weiteren ge-
1820 setzlichen Aufnahmevoraussetzungen. Bei WfbM-Angeboten sind die Aufnahmevo-
1821 raussetzungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen.

1822 (2) Soweit eine WfbM ihr Leistungsangebot im Einvernehmen mit den beteiligten Reha-
1823 Trägern auf einen näher bestimmten Personenkreis spezialisieren will, sind hierzu ent-
1824 sprechende Regelungen in der Leistungsvereinbarung aufzunehmen.

1825 § 63 **Ziel der Leistung**

1826 (1) Die Leistungsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vereinbart, um die Auf-
1827 nahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberech-
1828 tigten entsprechenden Beschäftigung zu fördern. Weiter dienen die Leistungsangebote
1829 dazu, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten zu erhalten, zu
1830 verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen. Ebenso dienen sie der Weiterent-
1831 wicklung ihrer Persönlichkeit. Ziel der Leistungen ist auch die Förderung des Über-
1832 gangs geeigneter Leistungsberechtigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

1833 (2) Die Leistungsangebote sind darauf auszurichten, dass sie den Leistungsberechtigten
1834 eine sinnhafte und arbeitsmarktnahe Tätigkeit ermöglichen und als differenziertes und
1835 erlösorientiertes Teilhabeangebot ein angemessenes Arbeitsentgelt⁶⁵ und zielgerichte-
1836 tes Qualifizierungs- und Bildungsangebot gewährleisten.

1837 § 64 **Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt**

1838 (1) Die WfbM hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben⁶⁶ die Voraussetzungen dafür
1839 zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aufnimmt, die in ihrem Ein-
1840 zugsgebiet wohnen und welche die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen⁶⁷ erfüllen.

⁶⁴ Vgl. entsprechend § 125 Abs. 4 SGB IX für den Teil der Leistungsvereinbarungen.

⁶⁵ Vgl. § 221 Abs. 2 SGB IX.

⁶⁶ Vgl. § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO.

⁶⁷ Vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX.

1841 Bei der Aufnahme ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu be-
1842 rücksichtigen.

1843 **(2)** Das Einzugsgebiet einer WfbM ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen⁶⁸.

1844 § 65 **Besondere Inhalte der Leistung**

1845 Ergänzend zu § 9 Abs. 3 LRV umfasst die zu erbringende Leistung in der Regel:

1846 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-
1847 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-
1848 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit und Qualifikation (Fachkraft,
1849 Nicht-Fachkraft), insbesondere die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und
1850 begleitende Betreuung durch pädagogische, therapeutische, soziale, psychologi-
1851 sche, pflegerische und medizinische Dienste, Betriebsarzt, auch für Leistungsbe-
1852 rechtigte an externen Arbeitsplätzen. Die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10
1853 WVO sind zu beachten.

1854 b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der
1855 Leistungsberechtigten, sind Koordinations- und Organisationstätigkeiten im Sinne
1856 eines Case-Managements, insbesondere die Förderplanung, die Akquise und Ver-
1857 mittlung von Praktikumsplätzen und externen Arbeitsplätzen, die Zusammenarbeit
1858 mit dem Integrationsfachdienst und anderen Diensten zur Förderung der Beschäf-
1859 tigungs- und Vermittlungsfähigkeit, die Koordination von Beschäftigung und Frei-
1860 stellung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung von therapeutischen Leis-
1861 tungen, die Arbeit mit Bezugspersonen (z.B. Angehörigen und Betreuern), die Or-
1862 ganisation eines Fahrdienstes, die Reflexion nach Besprechung, sowie An- und
1863 Abfahrten.

1864 c) Indirekte Leistungen, worunter insbesondere die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO,
1865 technische Leitung/Vorrichtungsbau sowie Zeiten der Supervision der Mitarbeiter,
1866 Fortbildung, Kooperation- und Netzwerkarbeit (z.B. Industrie- und Handelskam-
1867 mern, Handwerkskammern, Arbeitgeber, gemeindepsychiatrischer Verbund, Ein-
1868 gliederungsverbände), Gremienarbeit, Durchführung von Fachveranstaltungen fal-
1869 len.

1870 § 66 **Leistungssystematik**

1871 **(1)** Als standardisierte Leistungsangebote werden vereinbart:

⁶⁸ Vgl. § 220 Abs. 1 SGB IX, § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 WVO.

- 1872 - Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
- 1873 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer
- 1874 **(2)** Bei einem Angebot über Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM können zusätzliche
1875 Individualleistungen zum Jobcoaching (§ 67 Abs. 1 e) LRV) vereinbart werden.
- 1876 § 67 **Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM**
- 1877 **(1)** Das zu vereinbarende Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer
1878 WfbM umfasst:
- 1879 a) eine angemessene Beschäftigung an einem Arbeitsplatz einschließlich Anleitung,
1880 die sowohl die Leistungsfähigkeit, die Art und Schwere der Behinderung, aber auch
1881 die Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten berücksichtigt;
- 1882 b) die angemessene berufliche Bildung im Arbeitsbereich, insbesondere die Möglich-
1883 keit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich
1884 hinaus. Diese beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer be-
1885 rufsqualifizierender Kompetenzen;
- 1886 c) die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, insbesondere
1887 durch soziale oder pädagogische Betreuung,
- 1888 d) die Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
1889 Dazu gehört die systematische Vorbereitung der Leistungsberechtigten, insbeson-
1890 dere durch:
- 1891 - gezielte Schulungsmaßnahmen,
1892 - Kurse,
1893 - Betriebspraktika,
1894 - ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen bei privaten oder
1895 öffentlichen Arbeitgebern sowie
1896 - die Hinführung zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (all-
1897 gemeiner Arbeitsmarkt, Budget für Arbeit).
- 1898 Der Leistungserbringer arbeitet, soweit erforderlich, mit dem zuständigen Integra-
1899 tionsfachdienst (IFD) zusammen.
- 1900 e) Leistungen zur Anbahnung und Vorbereitung für den Übergang in ein konkretes
1901 sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Jobcoaching).
- 1902 **(2)** Um die Leistungen im Arbeitsbereich für die Leistungsberechtigten zu erschließen sind
1903 die erforderlichen Leistungen
- 1904 - zur Förderung der Verständigung (Kommunikation),

- 1905 - zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV,
1906 begleitend im Sinne einer Querschnittsleistung mit enthalten.
- 1907 **(3)** In Bezug auf die Leistungen zur Pflege bleibt die Regelung des § 82 LRV unbe-
1908 rührt. Die WfbM bietet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Leis-
1909 tungen zur Sozialen Teilhabe an⁶⁹.
- 1910 **(4)** Die WfbM hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erfor-
1911 derlich, einen Fahrdienst zu organisieren.
- 1912 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im
1913 Arbeitsbereich der WfbM] geregelt. Die Vertragskommission wird diese Anlage im Hin-
1914 blick auf die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen unter Berück-
1915 sichtigung von § 7 Abs. 2 LRV weiter konkretisieren.
- 1916 § 68 **Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer**
- 1917 **(1)** Die Angebote von Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer verfolgen im Rah-
1918 men der allgemeinen Zielsetzungen nach § 63 LRV im Besonderen die (Wieder-)Her-
1919 stellung bzw. den Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit solcher Leistungsberech-
1920 tigten, die aufgrund ihrer besonderen individuellen Beeinträchtigungen (noch) nicht
1921 bzw. nicht mehr mit den vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM i.S.v.
1922 § 67 LRV gefördert werden können.
- 1923 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungsangebote richten sich an die folgenden Personen-
1924 kreise:
- 1925 a) Menschen mit Behinderungen, die bereits im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt
1926 sind und die aufgrund ihrer besonderen Beeinträchtigungen zur Sicherung ihrer
1927 Teilhabe am Arbeitsleben zusätzliche Leistungen benötigen, sowie
- 1928 b) Menschen mit Behinderung, bei denen der Übergang aus Leistungsangeboten
1929 nach § 52 LRV oder dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM
1930 ermöglicht werden soll.
- 1931 **(3)** Anhaltspunkte für die in der Vereinbarung vorzunehmende Konkretisierung der Perso-
1932 nenkreise können insbesondere sein:
- 1933 - Notwendigkeit von intensiver Anleitung, Begleitung und Förderung
1934 - Mehrbedarf an Kommunikation und Orientierung
1935 - Starke Einschränkung der Mobilität

⁶⁹ Vgl. § 113 Abs. 4 SGB IX.

- 1936 - Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten
- 1937 (4) Das Leistungsangebot für Werkstatt-Transfer setzt eine Vereinbarung über Leistungen
1938 nach § 67 LRV voraus. Die Aufnahme in den Werkstatt-Transfer soll dabei nicht der
1939 Regelfall sein. Die zu vereinbarende Kapazität darf 10 % der insgesamt vereinbarten
1940 Plätze im Arbeitsbereich WfbM nicht überschreiten.
- 1941 (5) Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im
1942 Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer] geregelt.
- 1943 § 69 **Besondere Qualitätskriterien**
- 1944 (1) Jedes WfbM-Angebot hat zu einer qualitätsgerechten Erbringung der Leistungen nach
1945 §§ 67 und 68 LRV nachfolgende Kriterien umzusetzen:
- 1946 - Vorhaltung eines möglichst breiten Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsange-
1947 bots.
- 1948 - Anpassung und Weiterentwicklung des Angebots an sich verändernde Bedarfe im
1949 Einzugsbereich.
- 1950 - Ausrichtung der Anforderungsbandbreite an jene des allgemeinen Arbeitsmarktes.
- 1951 - Individuelle und systematische Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihrer
1952 Entwicklung.
- 1953 - Fördern der Kompetenzen der Leistungsberechtigten durch arbeitsmarktentspre-
1954 chende Arbeitsprozesse.
- 1955 - Kooperation mit Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts sowie
1956 sonstigen Partnern im Sozialraum unter Beteiligung der Leistungsberechtigten.
- 1957 Die Ergebnisqualität der WfbM entspricht dem operationalisierbaren Zusammenwirken
1958 von Struktur- und Prozessqualität. Dabei spielen messbare Ergebnisse auf Ebene der
1959 Organisation ebenso eine Rolle wie auf individueller Ebene.
- 1960 (2) Zur Sicherung der qualitätsgerechten Leistungserbringung werden für jedes WfbM-An-
1961 gebot in der Leistungsvereinbarung geregelt:
- 1962 a) ein zielgenaues und aussagekräftiges Monitoring, das zu folgenden Punkten ein
1963 nachvollziehbares Berichtswesen und eine Dokumentation vorsieht
- 1964 - Fallzahlen mit Angaben zum leistungsberechtigten Personenkreis,
1965 - Art und Anzahl der Arbeitsangebote intern und extern,
1966 - Leistungen zur Förderung von Übergängen zum allg. Arbeitsmarkt,

- 1967 - Leistungen zum Erhalt von Fähigkeiten zum Verbleib in der WfbM,
- 1968 - Durchlässigkeit von Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung,
- 1969 die der Werkstatt angegliedert sind⁷⁰, zum Arbeitsbereich,
- 1970 - Arbeitsergebnis und daraus resultierende Entgelte⁷¹,
- 1971 - Zahl der Bildungsangebote⁷².
- 1972 Dabei sind die konkreten Anforderungen sowie die Operationalisierung des Monitorings vor Ort zwischen dem Leistungsträger, dem Leistungserbringer sowie den
- 1973 Werkstatträtern/innen abzustimmen.
- 1974
- 1975 b) turnusweise Besprechungen, bei denen die Ergebnisse des Monitorings unter Berücksichtigung der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemeinsam bewertet und daraus gemeinsame Ziele vereinbart werden. Diese Ziele sind in die Vereinbarungen aufzunehmen.
- 1976
- 1977
- 1978
- 1979 c) die Entwicklung bzw. der Einsatz von Instrumenten, z.B. Kompetenzinventar/Nutzung Arbeitsanalyse, um die (möglichen) Übergänge aus Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung, die der Werkstatt angegliedert sind, in den Arbeitsbereich WfbM systematisch - individuell und generell - zu ermöglichen und zu fördern.
- 1980
- 1981
- 1982
- 1983
- 1984 d) die frühzeitige Abstimmung von möglichen Übergängen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit dem Leistungsträger und dem Leistungsberechtigten, um eine frühzeitige Anpassung der Gesamtplanung zu unterstützen.
- 1985
- 1986
- 1987 **(3)** Die im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems definierten Prozesse können eine Grundlage bilden, die Wirksamkeit im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der WfbM zu beschreiben.
- 1988
- 1989
- 1990 **(4)** Weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung des Monitorings erfolgen in der Anlage [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern].
- 1991
- 1992
- 1993
- 1994
- 1995

1996 § 70 **Beschäftigungszeit**

⁷⁰ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

⁷¹ Vgl. § 12 Abs. 5 WVO.

⁷² Vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

1997 Die Beschäftigungszeit beträgt wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wö-
1998 chentlich bei Vollzeit⁷³. Die Beschäftigungszeit umfasst Erholungspausen und arbeits-
1999 begleitende Maßnahmen⁷⁴.

2000 § 71 **Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung**

2001 Leistungsberechtigten, bei denen es wegen Art und Schwere der Behinderung notwen-
2002 dig erscheint oder die einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen, wird eine kürzere Be-
2003 schäftigungszeit ermöglicht⁷⁵. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des
2004 Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Be-
2005 schäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht ent-
2006 gegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im
2007 Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt. Weitere Regelungen
2008 über die Teilzeit in der WfbM erfolgen in der Anlage [Grundlagen zur Förderung von
2009 Teilzeitbeschäftigung in WfbM].

2010 § 72 **Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte**

2011 Die WfbM hat die Voraussetzungen zu schaffen⁷⁶, damit die Vertretung der Menschen
2012 mit Behinderung gemäß der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung⁷⁷ gewährleistet ist
2013 und die Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den Frauenbeauf-
2014 tragten umgesetzt wird. Mit den vereinbarten und in Anlage [Leistungsbeschreibung zu
2015 den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM] enthaltenen Personalschlüsseln ist die
2016 notwendige Unterstützung für diese Vertretungen zu erbringen.

2017 § 73 **Personelle Ausstattung**

2018 Die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und begleitende Betreuung wird durch
2019 geeignetes Personal erbracht. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind
2020 die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10 WVO zu berücksichtigen. Die jeweiligen
2021 Personal-Bandbreiten sind in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen hinter-
2022 legt.

2023 § 74 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

2024 **(1)** Die räumliche und sächliche Ausstattung im Arbeitsbereich der WfbM muss zur Teil-

⁷³ Vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 WVO.

⁷⁴ Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WVO i.V.m. § 5 Abs. 3 WVO.

⁷⁵ Vgl. § 6 Abs. 2 WVO.

⁷⁶ Vgl. § 222 SGB IX.

⁷⁷ Entsprechendes gilt bei kirchlichen Mitwirkungsregelungen.

2025 habe von Menschen mit Behinderungen und zur Eingliederung in das Arbeitsleben ge-
2026 eignet sein. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen
2027 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze
2028 und Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Menschen soweit wie möglich
2029 zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 WVO.

2030 **(2)** Darüber hinaus umfasst die räumliche und sächliche Ausstattung nach § 11 LRV für
2031 den Arbeitsbereich der Werkstatt in der Regel:

2032 a) Schulungsräume für die kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung mit entspre-
2033 chender EDV – und Medienausstattung zur beruflichen Qualifizierung.

2034 b) Räumlichkeiten u.a. für Werkstattträt und Frauenbeauftragte, für Entwicklungs- und
2035 Krisengespräche außerhalb der Arbeitsgruppe, zur persönlichen Förderung und
2036 Weiterentwicklung der Persönlichkeit, für Sport und Rückzugsmöglichkeiten.

2037 c) Pflege- und Sanitärräume zur Erbringung pflegerischer Leistungen unter Einhal-
2038 tung der Hygienestandards und zum Schutz der Privatsphäre einschließlich Lager-
2039 räume für Pflegehilfsmittel.

2040 d) Pausenräume

2041 Das Leistungsangebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfordert einen
2042 Speiseraum und eine angemessene Küchenausstattung.

2043 § 75 **Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit**

2044 Werden durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am
2045 Arbeitsplatz im Rahmen des Budgets für Arbeit als Leistung der Teilhabe am Arbeits-
2046 leben erbracht, richten diese sich nach dem in der Gesamtplanung festgestellten Be-
2047 darf des jeweiligen Leistungsberechtigten hinsichtlich zeitlichem Umfang und notwen-
2048 diger Qualifikation. Dabei arbeiten der Leistungserbringer und der Integrationsfach-
2049 dienst (IFD) zusammen und stimmen sich mit dem Träger der Eingliederungshilfe so-
2050 wie dem Integrationsamt ab.

2051 § 76 **Bestandteile der Vergütungsvereinbarung**

2052 **(1)** Die Vergütungen für die

2053 - Leistungen im Arbeitsbereich WfbM

2054 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

2055 werden vereinbart als Leistungspauschalen in Form von Pauschalsätzen. Der Investi-
2056 tionsbetrag ist nach § 14 Abs. 6 LRV gesondert zu vereinbaren.

2057 **(2)** Für den Leistungsbestandteil des Jobcoaching nach § 67 Abs. 1 e) LRV können im

2058 Einzelfall nach Maßgabe der Gesamtplanung zusätzliche individuelle Fachleistungs-
2059 stunden vereinbart werden (§ 14 Abs. 1 a) LRV).

2060 § 77 **Kalkulation der Vergütung**

2061 **(1)** Personalaufwand der WfbM umfasst zusätzlich insbesondere Aufwendungen:

2062 a) für Werkstatträte (soweit nicht in § 72 S. 2 LRV erfasst), Frauenbeauftragte der
2063 WfbM und deren jeweilige Vertrauensperson und Assistenzen, für die Interessen-
2064 vertretung der Werkstatträte auf Landesebene⁷⁸.

2065 b) zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwor-
2066 tung der Werkstatt.

2067 **(2)** Bei den Werkstatt-Bestandsangeboten bleiben mindestens die bisher vereinbarten
2068 Vergütungen sichergestellt, welche vor Abschluss der Vereinbarung nach diesem Rah-
2069 menvertrag bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung der Übergangszeit galten, bis längs-
2070 tens 31.12.2023.

2071 § 78 **Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM**

2072 Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Werkstätten geltenden Parameter
2073 sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

2074 § 79 **Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM**

2075 Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung
2076 in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der
2077 besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Men-
2078 schen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunter-
2079 nehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinaus gehen. Weiteres wird in einer noch
2080 zu regelnden Anlage festgelegt⁷⁹.

2081 § 80 **Andere Leistungsanbieter**

2082 **(1)** Der gesamte Regelungsabschnitt zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fin-
2083 det auch bei anderen Leistungsanbietern Anwendung, soweit § 60 Abs. 2 SGB IX diese
2084 nicht ausdrücklich von einzelnen Regelungen und Verpflichtungen, die für WfbM gel-
2085 ten, ausnimmt.

⁷⁸ Vgl. dazu § 39 Abs. 4 WMVO i.d.F. Art. 2a des Gesetzes zur Entsende-Richtlinie vom 10.07.2020.

⁷⁹ Vgl. § 125 Abs. 4 SGB IX.

- 2086 (2) Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarung gelten im Üb-
2087 rigen die Bestimmung der allgemeinen Regelungen dieses Rahmenvertrages in Teil A.
2088 Auf § 60 Abs. 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

2089 IV. **Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

2090 § 81 **Grundsätze**

- 2091 (1) Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden im Rahmen der Eingliederungs-
2092 hilfe erbracht, um bei Leistungsberechtigten Beeinträchtigungen nach § 99 Abs. 1 SGB
2093 IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu
2094 verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu
2095 machen.
- 2096 (2) Die Inhalte der Vereinbarungen richten sich insbesondere nach den in § 42 Abs. 2 und
2097 3 sowie §§ 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 109 SGB IX benannten Leistungen.
- 2098 (3) Im Übrigen ist § 110 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

2099 V. **Vereinbarungen über Pflege**

2100 § 82 **Leistungen zur Pflege**

- 2101 (1) Bei Leistungsangeboten in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a
2102 SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI sind die Fachleistungen einschließlich folgender
2103 Leistungen⁸⁰ nach Art, Inhalt und Umfang zu vereinbaren:
- 2104 a) körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen
2105 sowie
- 2106 b) einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege wie sie im Sinne
2107 der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁸¹ typischerweise von der Einglie-
2108 derungshilfe umfasst und in der Anlage [Einfachste Maßnahmen der Behandlun-
2109 gspflege] im Einzelnen aufgeführt sind. . Abweichungen können im Einzelfall verein-
2110 bart werden.
- 2111 (2) Grundsätzlich gehören Leistungen nach dem SGB V, insbesondere weitergehende

⁸⁰ Vgl. dazu auch § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

⁸¹ BSG 25.2.2015 – B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R sowie 22.4.2015 – B 3 KR 16/14 R.

2112 Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, in Einrichtungen und Räumlich-
2113 keiten nach Abs.1 nicht zum Leistungsumfang⁸². Abweichungen davon müssen aus-
2114 drücklich in einer Vereinbarung geregelt werden. Die Rahmenbedingungen für die
2115 sächliche und personelle Ausstattung sowie für die dazugehörigen Investitionsaufwen-
2116 dungen⁸³ für vereinbarte Leistungen nach S. 2 sind in der Anlage [Weitergehende Maß-
2117 nahmen der medizinischen Behandlungspflege] geregelt.

2118 **(3)** In den Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71
2119 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI werden die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflege-
2120 leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pfl-
2121 gerischen Leistungen

2122 - sind im konkreten Leistungsangebot für den vorgesehenen Personenkreis zu verein-
2123 baren,

2124 - ergeben sich im konkreten Einzelfall aus dem Gesamtplan des Leistungsberechtig-
2125 ten, der die entsprechenden Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Kran-
2126 kenkassen berücksichtigt.

2127 **(4)** Ob und inwieweit ein Leistungsangebot als Einrichtung im Sinne von § 43a SGB XI
2128 i.V.m. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI einzustufen ist, bei dem die Leistungen der Pflege von
2129 den Leistungen der Eingliederungshilfe mit umfasst sind⁸⁴, ist vor Ort im Rahmen des
2130 Abschlusses der Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger, ins-
2131 besondere unter Berücksichtigung der Konzeption, zu klären.

2132 **(5)** Räumlichkeiten⁸⁵ sind insbesondere besondere Wohnformen, in denen den Leistungs-
2133 berechtigten allein oder zu zweit persönlicher Wohnraum sowie zusätzliche Räumlich-
2134 keiten zur gemeinschaftlichen Nutzung⁸⁶ zur Verfügung stehen. In diesen Räumlich-
2135 keiten liegt im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 c) eine Gesamtversorgung der Leistungsbe-
2136 rechtigten vor, die weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung ent-
2137 spricht. Die Kriterien zur Abgrenzung, ob eine solche Gesamtversorgung in diesen
2138 Leistungsangeboten vorliegt, sind in der Anlage [Matrix zur Auslegung der Richtlinien
2139 nach § 71 Abs. 5 SGB XI] geregelt. Das dazu einzuhaltende Verfahren zur Prüfung
2140 eines etwaigen Gesamtversorgungscharakters ist in der Anlage [Verfahrensweg zur
2141 Abstimmung der Leistungszuständigkeiten an der Schnittstelle von Pflege und Teil-
2142 habe] beschrieben.

⁸² Vgl. dazu die Definition zum besonders hohen Bedarf in § 1 Abs. 7 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege i.d.F. vom 01.06.2020.

⁸³ Vgl. § 18 LRV.

⁸⁴ Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

⁸⁵ Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

⁸⁶ Im Sinne von § 42 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB XII.

2143 **(6)** Bei Leistungsangeboten außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne
2144 des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI

2145 - sind die Fachleistungen einschließlich der nach § 103 Abs. 2 SGB IX mit umfassten
2146 Leistungen zur häuslichen Pflege (gem. §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften
2147 Buches) nach Art und Umfang zu vereinbaren.

2148 - besteht keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Leistungen der Sozialen Pfl-
2149 geversicherung nach SGB XI, es sei denn diese werden gesondert vereinbart.

2150 Diese Fachleistungen sind im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung gleich-
2151 rangig, da sie grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben. Sie können grundsätz-
2152 lich bedarfsabhängig gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen
2153 sich einander nicht aus,

2154 - soweit die Bedarfe inhaltlich entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung der
2155 Pflege und Eingliederungshilfe in der Gesamtplanung abgegrenzt worden sind und

2156 - die differenzierten Leistungen zur jeweiligen Zielerreichung notwendig sind.

2157 Eine optische Leistungsidentität zwischen Leistungen zur Pflege und Fachleistungen
2158 schließt den Abschluss einer Vereinbarung für solche Fachleistungen nach diesem
2159 Rahmenvertrag nicht aus. Die jeweilige Zuordnung von im Einzelfall erforderlichen
2160 Leistungen zur Eingliederungshilfe bzw. zur Pflege erfolgt im Rahmen des Gesamt-
2161 planverfahrens. Die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von denen der
2162 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI ist in
2163 der Anlage [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Gesamtplanverfah-
2164 ren] geregelt.

2165 § 83 **Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf**

2166 **(1)** Leistungsangebote, deren Zielsetzung sowohl auf die Erbringung von Pflegeleistungen
2167 als auch auf die Erbringung von Fachleistungen gerichtet ist, können sowohl als Ange-
2168 bot in Räumlichkeiten⁸⁷ als auch in Kombination mit einem Leistungsangebot vereinbart
2169 werden, das über eine Zulassung zur stationären Pflege nach § 72 SGB XI verfügt. Für
2170 solche kombinierten Leistungsangebote gilt dieser Rahmenvertrag nur für die zu ver-
2171 einbarenden Fachleistungen.

2172 **(2)** Die Auswahl der Angebotsform nach Abs. 1 obliegt dem Leistungserbringer. Die inhalt-
2173 liche Ausgestaltung der gewählten Angebotsform ist Gegenstand der Verhandlung
2174 über die Vereinbarung.

⁸⁷ Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

2175 (3) Die weiteren Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden Angebotsformen für
2176 Menschen mit Pflegebedarf sind in der Anlage [Rahmenbedingungen der Ausgestal-
2177 tung der beiden Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf] sowie [Leitlinien und
2178 Regeln Inklusives und Kombi-Modell] beschrieben.

2179 C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

2180 § 84 Salvatorische Bestimmungen

2181 (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer
2182 Wirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages recht-
2183 unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

2184 (2) Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirk-
2185 same ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bezüglich der Erreichung des Ver-
2186 tragszweckes möglichst nahe kommen soll. Gleiches gilt für Regelungslücken.

2187 § 85 Inkrafttreten und Kündigung

2188 (1) Dieser LRV trat in seiner Erstfassung mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Er ist seither
2189 Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen, die ihre Wirkung seit diesem Da-
2190 tum entfalten. In Abweichung von § 2 bleiben von der Geltung des Landesrahmenver-
2191 trags unberührt jene Vereinbarungen, die

2192 – von der zwischen den Rahmenvertragsparteien am 18.04.2019 geschlossenen
2193 „Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-
2194 Württemberg“ erfasst wurden und

2195 – ab 01.01.2022 weiterhin durch die von der Vertragskommission am 29.10.2021 be-
2196 schlossene Übergangsregelung erfasst sind.

2197 Diese neue Übergangsregelung ist in der Anlage [Übergangsregelung zur weiteren
2198 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022] ent-
2199 halten.

2200 (2) Der LRV kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise ge-
2201 kündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2202 (3) Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Vertragskommission SGB
2203 IX werden ohne Kündigung berücksichtigt.

2204 **(4)** Die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe kön-
2205 nen den LRV jeweils nur gemeinsam und einheitlich kündigen⁸⁸. Gemeinsam und ein-
2206 einheitlich bedeutet die absolute Mehrheit der in S. 1 jeweils genannten Vereinigungen
2207 und Träger. Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages, in dessen Verhandlung
2208 die Parteien unverzüglich nach einer Kündigung einzutreten haben, wirkt der gekün-
2209 digte Rahmenvertrag längstens ein Jahr nach.

2210 § 86 **Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision**

2211 **(1)** Die Vertragsparteien vereinbaren eine Umsetzungsbegleitung und Revision des LRV.
2212 Diese sollen insbesondere folgende Themen zum Gegenstand haben:

- 2213 – Umsetzung der Personenzentrierung
- 2214 – Die neue Leistungs- und Vergütungssystematik (z. B. Fachkraftquote, Angemes-
2215 senheit vereinbarter Personal- und Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit)
- 2216 – Praxistauglichkeit der in diesem Vertrag enthaltenen Einzelregelungen
- 2217 – Gemeinsame Leistungserbringung i.S. § 6 Abs. 4 LRV
- 2218 – Bedarfsdeckung in der neuen Leistungssystematik bei Personen mit besonderen
2219 Bedarfen (bisherige LIBW/TWG sowie Pflege in der WfbM) in Verbindung mit
2220 BEI_BW
- 2221 – Entwicklung eines Praxisleitfadens für die Leistungs- und Vergütungssystematik
- 2222 – Auswirkung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leis-
2223 tungen auf die Leistungsberechtigten
- 2224 – Ausfälle der Leistungserbringung bzw. Maßnahmen zur Verhinderung von Aus-
2225 fällen

2226 Die Vertragskommission bildet das Gremium, in dem der Prozess der Umsetzung des
2227 BTHG auf Landesebene gesteuert wird. Sie verantwortet die Umsetzungsbegleitung
2228 und die Revision des LRV.

2229 **(2)** Die Umsetzungsbegleitung soll unverzüglich beginnen. Die Vertragskommission kann
2230 sich hierbei externer Expertise bedienen. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Un-
2231 sicherheiten im Umstellungszeitraum gelenkt werden. Die erkannten Probleme sollen
2232 umgehend in der Vertragskommission aufgegriffen, bearbeitet und einer Lösung zuge-
2233 führt werden. Bei Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen des LRV vorzuneh-
2234 men⁸⁹. Die Vertragskommission legt das Verfahren zur Umsetzungsbegleitung fest.

2235 **(3)** Bei der Revision werden die Ergebnisse aus der Umsetzungsbegleitung ausgewertet.

⁸⁸ Vgl. § 3 Abs. 1 und 2 AGSGB IX.

⁸⁹ Vgl. § 41 Abs. 1 b) LRV.

2236 Die Revision soll erstmalig zum 01.01.2024 erfolgt sein. Weitere Revisionszeitpunkte,
2237 -themen und das Verfahren zur Revision legt die Vertragskommission fest.

2238 **(4)** Im Rahmen der Einführung des neuen Eingliederungshilferechts und der Umstellung
2239 der Systeme stellen die Leistungsträger sicher, dass die Leistungsberechtigten durch
2240 das neue Recht nicht benachteiligt werden und die Rechte der Leistungsberechtigten
2241 durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht eingeschränkt werden. Die
2242 durch das BTHG zu vollziehende Systemumstellung hat nicht den Zweck, die Finan-
2243 zierung notwendiger Leistungen entfallen zu lassen. Vielmehr dient sie der Transpa-
2244 renz des Leistungsgeschehens.

2245 § 87 **Leichte Sprache und Barrierefreiheit**

2246 Der LRV einschließlich der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskommission,
2247 die schriftlichen Vereinbarungen sowie die Prüfungsergebnisse sind in leichte Sprache
2248 zu übersetzen und den Leistungsberechtigten in deutscher Gebärdensprache, mit laut-
2249 sprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer ande-
2250 ren für sie geeigneten Form zugänglich zu machen. Die Verpflichtung nach Satz 1 rich-
2251 tet sich hinsichtlich des LRV und der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskom-
2252 mission an die Rahmenvertragsparteien gemeinsam, im Übrigen an die jeweils örtlich
2253 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

2254 § 88 **Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags**

2255 Als unmittelbare Bestandteile dieses Rahmenvertrags gelten:

- 2256 - Anlage zu § 3 Abs. 6 [Begriffsglossar]
- 2257 - Anlage zu § 6 Abs. 4 [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruch-
- 2258 nahme]
- 2259 - Anlage zu § 7 Abs. 6 [Muster-LV]
- 2260 - Anlage zu § 8 Abs. 3 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare
- 2261 Leistungserbringung und –vergütung]
- 2262 - Anlage zu § 10 Abs. 6 [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit]
- 2263 - Anlage zu § 15 Abs. 4 [Muster-VV]
- 2264 - Anlage zu § 23 Abs. 3 [Kalkulation der leistungserbringer-individuellen Pauschale
- 2265 für die Fachleistungsstunde]
- 2266 - Anlage zu § 23 Abs. 4 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden]
- 2267 - Anlage zu § 34 Abs. 4 [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
- 2268 - Anlage zu § 37 Abs. 5 [Anforderungen an ein Gewaltschutzkonzept]
- 2269 - Anlage zu § 37 Abs. 5 [Gewaltbegriff]

- 2270 - Anlage zu §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 3 [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen]
- 2271 - Anlage zu § 41 Abs. 1 [Aufträge Vertragskommission]
- 2272 - Anlage zu § 46 Abs. 2 [Leistungsbeschreibung Leistungen für Wohnraum]
- 2273 - Anlage zu § 47 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Assistenz]
- 2274 - Anlage zu § 49 Abs. 1a) [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform]
- 2275 - Anlage zu § 49 Abs. 1b) [Positiv-Negativ-Liste zum Basis Modul Besondere
- 2276 Wohnform für Erwachsene]
- 2277 - Anlage zu § 49 Abs. 1c) [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell
- 2278 Besondere Wohnform]
- 2279 - Anlage zu § 49 Abs. 3 [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienst-
- 2280 planmodell Besondere Wohnform]
- 2281 - Anlage zu § 50 Abs. 5 [Leistungsbeschreibungen [Leistungsbeschreibung Heilpä-
- 2282 dagogische Leistungen]
- 2283 - Anlage zu § 51 [Rahmenregelungen BWF]
- 2284 - Anlage zu § 51 Abs. 5 [Muster-Leistungsvereinbarung BWF]
- 2285 - Anlage zu § 51 Abs. 5 [Muster-Vergütungsvereinbarung BWF]
- 2286 - Anlage zu § 52 Abs. 4 [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]
- 2287 - Anlage zu § 52 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Erwerb und Erhalt praktischer
- 2288 Kenntnisse und Fähigkeiten]
- 2289 - Anlage zu § 56 Abs. 2a) [KdU Kalkulationstool 1.7]
- 2290 - Anlage zu § 56 Abs. 2b) [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool 1.7]
- 2291 - Anlage zu § 57 Abs. 1 [Abgrenzungsschema für Service- und Versorgungskosten
- 2292 bei besonderen Wohnformen]
- 2293 - Anlage zu § 67 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2294 reich der WfbM]
- 2295 - Anlage zu § 69 [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen
- 2296 Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten
- 2297 Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbe-
- 2298 reich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leis-
- 2299 tungsanbietern]
- 2300 - Anlage zu § 68 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2301 reich der Werkstatt-Transfer]
- 2302 - Anlage zu § 71 [Grundlagen zur Förderung von Teilzeitbeschäftigung in WfbM]
- 2303 - Anlage zu § 82 Abs. 1 b [Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege]
- 2304 - Anlage zu § 82 Abs. 2 [Weitergehende Maßnahmen der medizinischen Behand-
- 2305 lungspflege]

- 2306 - Anlage zu § 82 Abs. 5 [Matrix zur Auslegung der Richtlinien nach § 71 Abs. 5
- 2307 SGB XI]
- 2308 - Anlage zu § 82 Abs. 5 [Verfahrensweg zur Abstimmung der Leistungszuständig-
- 2309 keit an der Schnittstelle von Pflege und Teilhabe]
- 2310 - Anlage zu § 82 Abs. 6 [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Ge-
- 2311 samtplanverfahren]
- 2312 - Anlage zur § 83 Abs. 3 [Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden An-
- 2313 gebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf]
- 2314 - Anlage zu § 83 Abs. 3 [Leitlinien und Regeln Inklusives und Kombi-Modell]
- 2315 - Anlage zu § 85 Abs. 1 S. 4 [Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung des
- 2316 Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022]

2317

2318

2319

Ende des Dokuments